

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A___, vertreten durch RA Mag. B___, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 04.06.2024, GZ: BHWLVet-2022-771871/200-STT, betreffend ein dauerhaftes Verbot der Haltung und Betreuung von Schweinen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 04.06.2024, GZ: BHVLVet-2022-771871/200-STT, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Haltung und Betreuung von Schweinen auf Dauer untersagt.

Begründend führt die belangte Behörde aus, mittlerweile seien mehrere tierschutzrechtliche Kontrollen am (ehemaligen) landwirtschaftlichen Betrieb des Bf und am Betrieb seiner Ehegattin, deren Schweine der Bf auch betreut habe, durchgeführt und dabei immer massive Mängel in der Tierhaltung, die vor allem die Betreuung, Unterbringung und Versorgung kranker und verletzter Tiere betroffen hätten, festgestellt worden. Zahlreichen Tieren seien dabei ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt worden. Ein gerichtliches Strafverfahren gegen den Bf wegen dem Vergehen der Tierquälerei nach § 222 Abs 1 Z 1, § 2 Strafgesetzbuch (StGB) sei im Wege einer Diversion endgültig eingestellt worden. Zu einer Verbesserung der Haltungsbedingungen der landwirtschaftlichen Nutztiere am Betrieb des Bf sei es jedoch auch trotz Maßnahmenbescheide, einer rechtskräftig aufgetragenen Tierbestandreduktion, eines rechtskräftig abgeschlossenes Verwaltungsstrafverfahrens und der Androhung des Tierhaltungsverbotes nicht gekommen. Nach Ansicht der belangten Behörde werde der Bf daher auch zukünftig die Anforderungen eines Tierhalters iSd § 12 Tierschutzgesetz (TSchG), nämlich eine artgerechte Haltung von Schweinen zu gewährleisten, nicht erfüllen können.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin im Wesentlichen vor, der Bf könne nicht Adressat des ggst. Tierhaltungsverbotes sein. Der Bf habe mit Februar 2024 seinen landwirtschaftlichen Betrieb einschließlich der Schweinehaltung an seine Tochter übergeben und sei in Pension gegangen. Auch die Tiere seien in das Eigentum der Tochter übergegangen. Er übe weder im Betrieb seiner Ehegattin C-Straße, noch in seinem Betrieb in D-Straße irgendwelche Funktionen aus und habe auch keinerlei Verantwortung für allfällige Missstände zu tragen. Der Bf führe in den im Bescheid genannten Betrieben auch keine Tätigkeiten mehr aus. Mangels Tierhaltereigenschaft des Bf zum Zeitpunkt der dem ggst. Bescheid zugrunde liegenden Kontrolle vom 14.05.2024 hätte der angefochtene Bescheid nicht erlassen werden dürfen. Zudem sei die Prognose im bekämpften Bescheid nicht ausreichend begründet und ziehe die belangte Behörde auch keinerlei gelindere Mittel in Erwägung. Das Landesverwaltungsgericht möge daher den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben.

I.3. Mit Schreiben vom 22.08.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Ober-

österreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdeentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung legte die belangte Behörde mit Eingabe vom 05.02.2025 ergänzend Unterlagen vor. Diese Unterlagen wurden den übrigen Parteien zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen einer Woche ab Zustellung des Schreibens übermittelt. Diesbezügliche Stellungnahmen wurden von den Parteien bis zur ggst. Entscheidung nicht erstattet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 04.02.2025, in der der Bf, die die tierschutzrechtlichen Kontrollen durchführenden Amtstierärztinnen und der Betreuungstierarzt des Bf zum Sachverhalt einvernommen wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf war bis 01.02.2024 Inhaber des Schweinezucht- und Mastbetriebes in E-Straße, LfBISNr.:aaa, und betreute auch die Mastschweine am Betrieb seiner Ehegattin in C-Straße, LfBISNr.: bbb. Seit 01.02.2024 ist der Bf in Pension und wird der Betrieb E-Straße von seiner Tochter bzw. deren Lebensgefährten F__ geführt [PV Bf, ZV G__, VIS-Auszüge, AV vom 04.06.2024, GZ: ESV-2016-99726/1457-Kir]. Von 01.02.2024 bis zum 14.05.2024 wurde die Betreuung und Versorgung der Mastschweine am Betrieb E-Straße weiterhin vom Bf durchgeführt [ZV G__, ZV F__, AV vom 04.06.2024, GZ: ESV-2016-99726/1457-Kir, Kontrollbericht vom 14.05.2024].

II.2.2. Mit einem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 23.03.2022 wurde über den Bf wegen Übertretung des § 5 TSchG eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 600 Euro verhängt [Erkenntnis LVwG OÖ vom 13.04.2023, GZ: LVwG-050249/7/BL].

II.2.3. Am 03.11.2022 wurde am ehemaligen Betrieb des Bf in E-Straße eine unangekündigte Nachkontrolle der Tierhaltung durchgeführt. Dabei wurden nachstehende tierschutzrelevante Mängel festgestellt:

Der Ecksauenstall/Jungsauenstall war in 4 Vollspaltenbuchten, in denen jeweils zwischen 6 und 8 Schweine gehalten wurden, unterteilt. Die Bereitstellung von Beschäftigungsmaterial war in allen 4 Buchten ungenügend, da nur ein nicht organisches Beschäftigungsmaterial zur Verfügung gestellt wurde (Eisenketten mit Plastikplättchen).

Im Stallabteil vor dem Deckzentrum befanden sich 4 Vollspaltenbuchten. In einer Vollspaltenbucht mit 1,7 m x 2,05 m (3,485 m²) wurde ein Eber ohne Beschäftigungsmaterial gehalten. In einer Vollspaltenbucht wurde ein Zuchtschwein in Einzelhaltung ohne Beschäftigungsmaterial gehalten. Das Schwein wurde in sitzender Stellung vorgefunden und stand erst nach vehementen Auftreibversuchen durch den Bf auf. Das Schwein war zum Zeitpunkt der Kontrolle kaum steh- und gehfähig. Der Bf gab an, dieses Schwein auf Grund der Bewegungsprobleme am selben Tag separiert zu haben. Eine Behandlung wurde zum Zeitpunkt der Kontrolle vom Bf nicht in Betracht gezogen und der Verständigung eines Tierarztes erst nach eindringlicher Aufforderung durch die Kontrollorgane zugestimmt. In einer Vollspaltenbucht, die vom Bf als Krankenbucht bezeichnet wurde, wurden 3 Schweine gehalten. Dabei fielen insbesondere 2 Schweine auf. Ein Schwein wies eine massive Schwanzverletzung auf, ein weiteres Schwein zeigte eine hochgradige Lahmheit der linken Hinterextremität mit einer deutlichen Umfangsvermehrung. Den Schweinen stand zum Zeitpunkt der Kontrolle nur ungenügendes, nicht organisches Beschäftigungsmaterial (Plastikbeißring) zur Verfügung. Über eine entsprechende Versorgung oder medizinische Behandlung konnte der Bf keine Auskunft geben. In einer Vollspaltenbucht wurden 2 Jungsauen mit ungenügendem Beschäftigungsmaterial (Plastikbeißring) gehalten.

Im Deckzentrum befanden sich zum Zeitpunkt der Kontrolle 48 Zuchtschweine. Beschäftigungsmaterial stand keinem Zuchtschwein zur Verfügung. Der Bf gab an, die Schweine durchschnittlich 9 Wochen im Deckzentrum in den Einzelständen zu halten. Ein Teil der Zuchtschweine wies dadurch deutliche Technopathien auf.

Im Absetzstall befanden sich 4 Vollspaltenbuchten, in denen jeweils 40-50 Ferkel gehalten wurden. Die Bereitstellung von Beschäftigungsmaterial war in 2 Buchten ungenügend, da nur ein nicht organisches Beschäftigungsmaterial zur Verfügung gestellt wurde (Eisenketten mit Plastikplättchen).

Im Stallabteil „Maststall, Krankenstall und Jungsauenaufzucht“ befanden sich rechts 4 Vollspaltenbuchten, in denen im hinteren Drittel jeweils eine Gummimatte angebracht war, die jedoch augenscheinlich nicht groß genug war, dass alle Schweine gleichzeitig darauf liegen können. Der Bf gab an, dass es sich dabei um Krankenbuchten handelt. In der Krankenbucht 1 befanden sich 9 Schweine unterschiedlicher Größe (30 kg bis 80 kg). Alle Schweine zeigten massive, durch Kannibalismus verursachte Schwanzverletzungen. 3 Schweine zeigten zusätzlich eine hochgradige Lahmheit. In der Krankenbucht 2 befanden sich 8 Schweine unterschiedlicher Größe (30 kg bis 60 kg). Ein Teil der Schweine zeigte massive, durch Kannibalismus verursachte Schwanzverletzungen. Ein Schwein zeigte zusätzlich eine hochgradige Lahmheit. In der Krankenbucht 3 befanden sich 8 Schweine unterschiedlicher Größe (30 kg bis 80 kg). Ein Teil der Schweine zeigte massive, durch Kannibalismus verursachte Schwanzverletzungen. Ein besonders auffälliges Schwein zeigte eine Hinterhandlähmung und eine ca. handtellergroße offene, hochgradig verschmutzte Wunde im Bereich der Schwanzwurzel (völliges Fehlen des gesamten Ringelschwanzes). In der Krankenbucht 4 befanden sich 5

Schweine unterschiedlicher Größe (50 kg bis 80 kg). 2 Schweine zeigten hochgradige Lahmheit, wobei ein Schwein eine massive Umfangsvermehrung des linken Vorderbeins zeigte. 1 Schwein zeigte eine massive, blutende, durch Kannibalismus verursachte Schwanzverletzung und eine hochgradige Lahmheit sowie Wunden an mehreren Gelenken. 1 Schwein zeigte eine massive durch Kannibalismus verursachte Schwanzverletzung sowie Wunden an mehreren Gelenken. Der Bf konnte im Zeitpunkt der Kontrolle hinsichtlich dieser Schweine keine Angaben darüber machen, welche Tiere bereits behandelt wurden und wann die letzte Behandlung stattgefunden hat. In weiterer Folge wurde nach Aufforderung durch die Kontrollorgane der Betreuungstierarzt auf Grund des schlechten Allgemeinzustandes einiger Tiere kontaktiert. Laut Angaben des Betreuungstierarztes fand eine Behandlung von Schweinen in diesen Krankenhäusern vor über 10 Tagen statt. Welche Tiere behandelt wurden, konnte allerdings nicht festgestellt werden (keine Kennzeichnung der Tiere).

Im Zuchtsauenstall 1 wurden 32 Zuchtschweine auf Betonspalten in Einzelständen ohne Beschäftigungsmaterial gehalten. Im Mittelgang dieses Stalles waren 2 verletzte, lahrende Schweine untergebracht.

Im Zuchtsauenstall 2 wurden 26 Zuchtschweine auf Betonspalten in Einzelständen ohne Beschäftigungsmaterial gehalten. In einem Einzelstand wurde 1 Mastschwein mit einer massiven, durch Kannibalismus verursachten Schwanzverletzung ohne Beschäftigungsmaterial gehalten. Aufzeichnungen über durchgeführte Behandlungen konnten vom Bf nicht vorgelegt werden. In einer Bucht in diesem Stallabteil wurde ein Zuchtschwein auf Betonspalten in Einzelhaltung ohne Beschäftigungsmaterial gehalten. Dieses Schwein zeigte eine hochgradige Lahmheit hinten links. Aufzeichnungen über durchgeführte Behandlungen konnten nicht vorgelegt werden.

In den Abferkelställen, Kammern 2 – 6, wurden in den einzelnen Abferkelbuchten Zuchtschweine in Kastenständen mit und ohne Ferkeln gehalten. Beschäftigungsmaterial war in den Abferkelbuchten weder für die Zuchtschweine noch für die Ferkel vorhanden. In der Kammer 3 wurden 8 Zuchtsauen mit jeweils ca. 3 Wochen alten Ferkeln gehalten. Die männlichen Ferkel wiesen frische Kastrationsnarben auf. Der Bf gab an, die Ferkel erst kürzlich kastriert zu haben, da zuvor keine Zeit dafür war und würde grundsätzlich eine Kastration auf seinem Betrieb ca. am 10. Lebenstag stattfinden. Die Kastration der Ferkel erfolgte ohne Betäubung.

Im Maststall/Holzhalle befanden sich Mastschweine in 18 Vollspaltenbuchten. Das angebotene Beschäftigungsmaterial war in mehreren Buchten ungeeignet (nur Ketten). Mehrere Schweine wiesen massive, durch Kannibalismus verursachte Schwanzverletzungen auf.

Im Ventil 10 fiel ein Schwein durch eine massive Schwellung des rechten Vorderbeines mit einer hochgradigen Lahmheit und einen minderguten Ernährungszustand auf.

Im Ventil 11 fiel bei der Kontrolle ein Schwein durch eine hochgradige Lahmheit des rechten Hinterbeines mit einer massiven Umfangsvermehrung des

Oberschenkels auf. Ein Schwein wies mehrere offene Wunden am Rücken, eine massive durch Kannibalismus verursachte Schwanzverletzung sowie eine Hinterhandlahmheit auf. Der Bf gab an, dass bei diesen Schweinen noch keine Behandlung durchgeführt wurde.

Im Maststall/Maschinenhalle befanden sich Mastschweine in 2 Kammern mit je 4 Buchten. Das Beschäftigungsmaterial war in mehreren Buchten ungeeignet (nur Ketten). In diesen Buchten wiesen mehrere Schweine massive, durch Kannibalismus verursachte Schwanzverletzungen auf.

Darüber hinaus konnten im Kontrollzeitpunkt über die Tierarzneimittelanwendung und -abgabe nur unvollständige Aufzeichnungen vorgelegt werden, eine Kennzeichnung behandelter Schweine war größtenteils nicht ersichtlich. Eine Verständigung des Betreuungstierarztes bei tiergesundheitslichen Problemen, die Behandlung kranker und verletzter Schweine sowie die erforderliche Rückmeldung bei Ausbleiben des Behandlungserfolges erfolgte nur ungenügend.

Im Übrigen wurde der Bf bei der ggst. Kontrolle darauf hingewiesen, dass eine Kastration männlicher Ferkel durch sachkundige Personen nur bei Schweinen, die nicht älter als 7 Tage sind, mit wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt werden darf.

Die Schweinehaltung durch den Bf wurde aus fachlicher Sicht wie folgt beurteilt:

„Allen Tieren standen Futter und Wasser zur Verfügung.

Der Ernährungszustand der Schweine war grundsätzlich ohne Besonderheiten. Bei einem erkrankten Schwein im Maststall Holzhalle (Ventil 10) wurde ein minderguter Ernährungszustand festgestellt.

Die Unterbringung, Betreuung und Behandlung kranker und verletzter Tiere wies erhebliche Mängel auf. Insgesamt wurden mindestens 16 Schweine bei der Kontrolle vorgefunden, die hochgradige Veränderungen aufwiesen. Bei zahlreichen weiteren Schweinen wurden durch Kannibalismus verursachte Schwanzverletzungen festgestellt.

Die Ausstattung der vorhandenen Kranknbuchten war mangelhaft (insbesondere in Bezug auf die Bodengestaltung und Einstreu, dem Beschäftigungsmaterial), die entsprechende Behandlung der dort untergebrachten Tiere konnte weder an der Kennzeichnung der Tiere (nicht vorhanden) noch an den mangelhaft vorhandenen Aufzeichnungen bzw. Angaben von Herrn A__ schlüssig nachvollzogen werden.

Der während der Kontrolle kontaktierte Betreuungstierarzt, Dr. H__, gab an, zuletzt vor 10 Tagen in den Kranknbuchten untergebrachte Schweine behandelt zu haben. Eine Verabreichung eines Schmerzmittels erfolgte laut tierärztlichen Aufzeichnungen nicht.

Ob es sich dabei um dieselben Schweine wie zum Zeitpunkt der Kontrolle gehandelt hatte, konnte nicht festgestellt werden.

Über den schlechten Allgemeinzustand mehrerer Schweine (hochgradige Lahmheiten, Hinterhandlähmung, offene Wunden) wurde der Betreuungstierarzt seit dem letzten Betriebsbesuch nicht informiert.

Weitere verletzte Schweine waren nicht in entsprechenden Kranknbuchten untergebracht bzw. wurden weder eine entsprechende Versorgung noch eine medizinische Behandlung durchgeführt.

Gemäß § 5 Tierschutzgesetz Abs. 2 Z 13 wurden 16 Schweinen durch Vernachlässigung der Unterbringung und Betreuung ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt.

Die am Betrieb gehaltenen Zuchtsauen werden zu keinem Zeitpunkt in Gruppen gehalten. Bei den Zuchtschweinen kommt es durch die durchgehende Haltung in Kastenständen über die gesamte Lebensdauer hinweg zu einer massiven Einschränkung des Bewegungs- und Sozialverhaltens.

Gemäß Punkt 3.1.1. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung besteht eine Verpflichtung zur Gruppenhaltung.

Die dadurch entstehende erheblichen Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Schweine führt über diesen langen Zeitraum gesehen gemäß § 5 Tierschutzgesetz zu einem Leiden der Tiere.

Weiters wurden bei einigen Zuchtsauen auch Schäden auf Grund der Haltungsform festgestellt (oberflächliche Hautwunden, sogenannte Technopathien).

Den Schweinen wurden dadurch auch Schmerzen und Schäden gemäß § 5 Tierschutzgesetz zugefügt.

Die Kastration der männlichen Ferkel wird den Angaben von Herrn A__ zu Folge ,um den 10. Lebenstag herum` durchgeführt.

Zum Zeitpunkt der Kontrolle konnten zumindest bei 8 Würfen ca. 3 Wochen alter Ferkel frische Kastrationsnarben festgestellt werden.

Herr A__ gab an, dass die Kastration bei diesen Ferkeln von ihm und seinem Schwiegersohn ohne Beisein eines Tierarztes, somit ohne vorherige Betäubung, durchgeführt wurde. Als Begründung für diesen späten Kastrationszeitpunkt gab er Zeitmangel an.

Gemäß Punkt 2.10. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung darf das Kastrieren männlicher Schweine durch sachkundige Personen nur bei Schweinen, die nicht älter als 7 Tage sind, mit wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt werden.

Den ca. 3 Wochen alten männlichen Ferkeln von den genannten 8 Würfen wurde durch die Kastration ohne vorhergehende Betäubung somit gemäß § 5 Tierschutzgesetz ungerechtfertigt Schmerzen und Leiden zugefügt.

Obwohl offenkundig ein massives Problem des Kannibalismus bei den Schweinen vorlag, war das angebotene Beschäftigungsmaterial nach wie vor für die Bedürfnisse von einem Großteil der Schweine nicht ausreichend und gesetzeskonform bzw. war gar keines vorhanden.

Herr A__ gab an, nach wie vor noch nicht die Zeit gefunden zu haben, das Beschäftigungsmaterial entsprechend den Bedürfnissen der Schweine zu adaptieren bzw. rechtfertigte das fehlende Beschäftigungsmaterial im Zuchtsauenbereich und beim Eber damit, dass hier ohnehin kein Kontakt zu anderen Schweinen bestehen würde und in dieser Haltungsform Beschäftigungsmaterial unnötig wäre.

Beschäftigungsmaterial wurde den Schweinen zum Teil nur mangelhaft oder gar nicht (Zuchtsauen, Eber, mehrere Mastbuchten) zur Verfügung gestellt.

Gemäß Punkt 2.7. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung müssen Schweine ständig Zugang zu ausreichend Materialien haben, die sie bekauen, untersuchen und bewegen können.

Die Unterbringung des Ebers war nach wie vor mangelhaft.

Gemäß Punkt 6 der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung müssen Eberbuchten eine geschlossene, weiche Liegefläche aufweisen. Einem ausgewachsenen Eber müssen mindestens 6,00 m², wenn die Bucht zum Decken verwendet wird mindestens 10 m², uneingeschränkt benützbare Bodenfläche zur Verfügung stehen.

Beurteilung der Arzneimittelanwendung- und Dokumentation am Betrieb im Rahmen des TGD- Betreuungsverhältnisses:

Eine Kennzeichnung behandelter Einzeltiere war größtenteils nicht vorhanden. Ein Behandlungsregister über durchgeführte Tierarzneimittelanwendungen, Tierarzneimittelabgaben und Rücknahmen konnte zum Zeitpunkt der Kontrolle nur unvollständig vorgelegt werden.

Herr A__ hat mehrfach verabsäumt, bei tiergesundheitslichen Problemen sowie bei Ausbleiben des Behandlungserfolges unverzüglich den TGD Tierarzt zu informieren.

Herr A__ gab an, gemeinsam mit seinem Schwiegersohn, schon jahrelang die Anwendung von Tierarzneimitteln ohne entsprechende Ausbildung durchzuführen.

Die Aufzeichnungen der Tierarzneimittelanwendungen entsprachen nicht den gesetzlichen Vorgaben.

[...]

Bei der Kontrolle des Betriebes Obermann am 3. November 2022 wurden (erneut) massive Mängel in der Tierhaltung als auch eine hohe Anzahl von kranken, verletzten und nicht entsprechend versorgten und behandelten Schweinen vorgefunden.

Aufgrund massiver Mängel im Management insbesondere bei der Betreuung und fehlenden Behandlung offensichtlich kranker und verletzter Tiere, die jedenfalls auf Grund ihres schlechten Allgemeinzustandes eine Einleitung sofortiger Maßnahmen erforderlich gemacht hätten, wurden den Tieren wiederholt ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden gemäß § 5 Tierschutzgesetz zugefügt.

Herr A__ war sich der bei der Kontrolle festgestellten zahlreichen Mängel bewusst, zeigte sich dennoch größtenteils uneinsichtig. Trotz bei der letzten Kontrolle besprochenen notwendigen Mängelbhebungen konnten keine deutliche Verbesserung in der Tierhaltung vorgefunden werden.

Die Notwendigkeit, dass bei der kurz zuvor durchgeführten Tierschutzkontrolle mehrere Schweine sofort als auch im Anschluss an die Kontrolle auf Grund Ihres schlechten Allgemeinzustandes vom Tierarzt notzutöten waren und auch bei der jetzigen Kontrolle 2 Tieren vom Tierarzt auf Grund der schwerwiegenden Veränderungen und daraus resultierenden infausten Prognose notgetötet werden mussten, unterstreicht die massive Vernachlässigung der Betreuung der Tiere.“

[AV vom 17.11.2022, GZ: ESV-2016-99726/974-Kir]

II.2.4. Am 12.12.2022 erfolgte am Betrieb E-Straße eine weitere unangekündigte tierschutzrechtliche Nachkontrolle, bei der 134 Zuchtschweine, 1 Zuchteber, 20 Jungsauen, ca. 390 Ferkel und ca. 640 Mastschweine in verschiedenen Stallgebäuden vorgefunden wurden.

Der Eberstall/Jungsauenstall war in 4 L-förmige Vollspaltenbuchten mit jeweils 12 m² unterteilt. Zum Zeitpunkt der Kontrolle war in allen Buchten nur ungenügendes, nicht organisches Beschäftigungsmaterial (Plastikbeißring, Kette mit Plastikplättchen) vorhanden. In der Bucht 1 wurde der Zuchteber gehalten und stand diesem eine ausreichend große Gummimatte als Liegefläche zur Verfügung. In der Bucht 2 wurden 5 Jungsauen gehalten. In der Bucht 3 wurden 8 Jungsauen

gehalten, wobei der Mindestflächenbedarf bei der Gruppenhaltung nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprach (Soll: 13,2 m², damaliger Ist-Zustand: 12 m²). In der Bucht 4 wurden 7 Jungsaugen gehalten.

Im Stallabteil vor dem Deckzentrum befanden sich 4 Vollspaltenbuchten mit jeweils 3,21 m². Zum Zeitpunkt der Kontrolle war in allen Buchten nur ungenügendes, nicht organisches Beschäftigungsmaterial (Plastikbeißringe) vorhanden. In Bucht 1 wurde 1 Zuchtsau gehalten. In Bucht 2 wurden 3 Mastschweine gehalten. Dabei fiel besonders ein deutlich kleineres Schwein auf. Dieses zeigte eine massive, durch Kannibalismus verursachte Schwanzverletzung sowie eine deutliche Bewegungsstörung beider Hinterbeine. Eine entsprechende Unterbringung, Versorgung oder medizinische Behandlung des Tieres war nicht durchgeführt worden. In der Bucht 3 wurden 6 Mastschweine unterschiedlicher Größe gehalten (30 – 90 kg). Dabei fielen der kontrollierenden Amtstierärztin insbesondere 3 Schweine auf. Ein Schwein zeigte eine hochgradige Lahmheit der linken Hinterextremität mit einer hochgradigen Umfangsvermehrung sowie eine durch Kannibalismus verursachte, massive Schwanzverletzung. Ein Schwein mit durch Kannibalismus verursachter Schwanzverletzung zeigte eine hochgradige Bewegungsstörung der Hinterbeine, einen deutlich aufgekrümmten Rücken und war kaum steh- und gehfähig. Ein weiteres Schwein mit einem deutlich verlängerten Haarkleid zeigte eine hochgradige Lahmheit rechts (Fuß wurde nicht belastet). Der Bf gab bei der Kontrolle an, dass es sich dabei um die „letzten schlechten Schweine im Bestand“, die bereits bei der letzten Kontrolle am 03.11.2022 beanstandet worden seien, handeln würde. Eine entsprechende Unterbringung in einer Krankenbucht bzw. eine medizinische Versorgung habe der Bf nicht für nötig gehalten, da diese Schweine ohnehin zu töten seien. In der Bucht 4 wurden 3 Mastschweine gehalten. Eines dieser Tiere zeigte eine massive, durch Kannibalismus verursachte, Schwanzverletzung sowie eine hochgradige Lahmheit hinten links. Eine entsprechende Versorgung oder medizinische Behandlung war nicht durchgeführt worden. Durch Vernachlässigung der Betreuung wurden 2 Tieren (Bucht 2 und 4) ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt. 3 Schweinen in Bucht 3 wurden durch Vernachlässigung der Betreuung ungerechtfertigt zudem schwere Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt, da auf Grund des klinischen Erscheinungsbildes (massive Bewegungsstörung, verlängertes Haarkleid, hochgradige Veränderungen an den Hintergliedmaßen) von einem schon länger bestehenden Krankheitsgeschehen ausgegangen werden musste. Dies sei laut Amtstierärztin durch die Aussage des Bf bekräftigt worden, dass es sich dabei um Schweine handelte, die bereits bei der letzten Kontrolle beanstandet worden seien.

Weiters befanden sich zum Zeitpunkt der Kontrolle im Wartestall 1 (ehemals Deckzentrum) 48 Zuchtschweine, die alle in Einzelständen (65 cm x 2,1 m) fixiert waren. Zwischen den Einzelständen (4 links und 4 rechts, 8 Zuchtschweine) waren Abtrennungen angebracht. Der laut dem Bf für die Umsetzung der Gruppenhaltung vorgesehene Platzbedarf entsprach nicht dem gesetzlich vorgesehenen Mindestflächenbedarf bei einer Gruppenhaltung (Soll: 18 m², damaliger Ist-

Zustand: 14,5 m²). Darüber hinaus war auch das angebotene Beschäftigungsmaterial ungenügend (nur ein Material, organischer Beißring).

Im Maststall/Heizung wurden 6 Vollspaltenbuchten, in denen überall Beschäftigungsmaterial vorhanden war, mit jeweils 18,2 m² vorgefunden.

Im Krankenstall/Maststall befanden sich rechts und links 4 Vollspaltenbuchten mit jeweils 7,2 m². Beschäftigungsmaterial war in allen Buchten vorhanden. In den rechten Buchten war jeweils im hinteren Bereich eine Gummimatte (1,8 m²) angebracht, die jedoch nicht groß genug war, dass alle Schweine gleichzeitig darauf liegen können. Der Bf gab bei der Kontrolle an, dass es sich dabei um Krankenbuchten handelte. In den rechten Buchten 1, 2 und 3 wurden jeweils 7 Mastschweine, deren Gesundheitszustand unauffällig war, festgestellt. In der rechten Bucht 4 wiesen 3 von 7 Mastschweinen einen Nabelbruch auf. In dieser Bucht fiel ein Schwein besonders auf. Dieses Tier zeigte eine hochgradige Lahmheit des linken Hinterbeines. Eine medizinische Behandlung des Schweines wurde nicht durchgeführt. Durch die Vernachlässigung der Betreuung wurden diesem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt.

Im Wartestall 2 wurden bei der Kontrolle 25 Zuchtschweine vorgefunden. 20 Tiere waren zum Zeitpunkt der Kontrolle in Einzelständen (65 cm x 2,1 m) fixiert. Zwischen den Einzelständen waren Abtrennungen angebracht (2 x 8 Schweine, 1 x 5 Schweine, 1 x 3 Schweine). Bei 21 Schweinen entsprach der laut dem Bf für die Umsetzung der Gruppenhaltung vorgesehene Platzbedarf nicht dem gesetzlich vorgesehenen Mindestflächenbedarf bei der Gruppenhaltung (bei 16 Schweinen Soll: 18 m², damaliger Ist-Zustand: 13,2 m²; bei 5 Schweinen Soll: 11,25 m², damaliger Ist-Zustand: 9,8 m²). Ein Zuchtschwein wurde in einer Vollspalten – Einzelbox gehalten. Dieses Schwein, das besonders durch eine deutliche Bewegungsstörung der Hinterbeine auffiel, wurde bereits bei den letzten Kontrollen beanstandet. Eine entsprechende Versorgung, Unterbringung oder medizinische Behandlung wurden jedoch trotz diesbezüglichem Auftrag zu keinem Zeitpunkt durchgeführt. Durch Vernachlässigung der Betreuung wurden dem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt.

Im Deckzentrum wurden 32 Zuchtschweine in Einzelständen (65 cm x 2,1 m) vorgefunden. Das angebotene Beschäftigungsmaterial war ungenügend (nur ein Material, organischer Beißring). Am Mittelgang des Deckzentrums wurden 3 Mastschweine aufgefunden. Der Bf gab an, diese auf Grund von Verletzungen separiert zu haben. Zwei Schweine wiesen massive, durch Kannibalismus verursachte Schwanzverletzungen auf, ein Schwein wies an beiden Ohren hochgradige Veränderungen auf (hochgradige Durchblutungsstörung mit nekrotischem und bereits abgestorbenem Gewebe). Eine entsprechende Versorgung, Unterbringung oder medizinische Behandlung wurden nicht durchgeführt. Durch Vernachlässigung der Betreuung wurden diesen Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt.

In den Abferkelställen/Kammern 2 – 6 wurden in den einzelnen Abferkelbuchten (1,77 m x 2,49 m) Zuchtschweine in Kastenständen mit und ohne Ferkeln gehalten. Das angebotene Beschäftigungsmaterial war für die Zuchtschweine

ungenügend (nur ein Material, organische Beißkugel), für die Ferkel war kein Beschäftigungsmaterial vorhanden. In der Kammer 2 fielen in einer Bucht 6 abgemagerte Ferkel, die einen sehr schlechten Allgemeinzustand aufwiesen, auf. Der Bf gab an, dass die Ferkel Durchfall hätten. In zwei weiteren Buchten befanden sich ebenfalls einmal 2 und einmal ein Ferkel mit einem ebenfalls sehr schlechten Allgemeinzustand. Ein Ferkel fiel in einer Bucht durch eine Lähmung der Hinterhand auf. Eine entsprechende Versorgung oder medizinische Behandlung wurde bei keinem der Ferkel durchgeführt. In der Kammer 6 fiel in einer Bucht ein lebensschwaches Ferkel auf, eine entsprechende Versorgung oder medizinische Behandlung wurde wiederum nicht durchgeführt. Durch Vernachlässigung der Betreuung wurden den Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt.

In den Ferkelställen 1 – 3 befanden sich jeweils 4 Vollspaltenbuchten (3,4 m x 2,02 m) mit durchschnittlich 15 – 20 Ferkeln. Beschäftigungsmaterial war in allen Buchten vorhanden. Im Ferkelstall 1 fiel in einer Bucht ein Ferkel mit einer hochgradigen Lahmheit des rechten Hinterbeines auf. Im Ferkelstall 3 fielen in einer Bucht 7 Ferkel mit durch Kannibalismus verursachten Schwanzverletzungen auf. Zwei dieser Ferkel zeigten zusätzlich eine deutliche Lahmheit. Eine entsprechende Versorgung oder medizinische Behandlung wurde bei keinem der Ferkel durchgeführt. Durch Vernachlässigung der Betreuung wurden diesen Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt.

Im Stallabteil „Maststall/Holzhalle“ befanden sich Mastschweine in 18 Vollspaltenbuchten (12 Buchten mit 3,62 m x 1,58 m; 6 Buchten mit 3,61 m x 3,28 m). Das angebotene Beschäftigungsmaterial war in mehreren Buchten ungenügend (nur ein Beschäftigungsmaterial vorhanden). In der Bucht 8 fiel ein Schwein mit einer hochgradigen, durch Kannibalismus verursachten Schwanzverletzung sowie einer Lahmheit auf. In der Bucht 11 fiel ein weiteres Schwein mit einer massiven durch Kannibalismus verursachten Schwanzverletzung auf. In der Bucht 12 wiesen alle Schweine (17 Mastschweine zw. 40 – 50 kg) durch Kannibalismus verursachte Verletzungen der Ohren auf. Eine entsprechende Versorgung oder medizinische Behandlung wurden bei keinem der Schweine durchgeführt. Durch Vernachlässigung der Betreuung wurden den Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt.

Im Stallabteil „Maststall/Maschinenhalle“ befanden sich Mastschweine in 2 Kammern mit je 4 Buchten (4,2 m x 4,2 m). Beschäftigungsmaterial war in allen Buchten vorhanden. In der Kammer 1 fiel in einer Bucht ein Schwein mit einer hochgradigen durch Kannibalismus verursachten Schwanzverletzung auf. In der Kammer 2 fielen in einer Bucht zwei Schweine mit einer hochgradigen durch Kannibalismus verursachten Schwanzverletzung auf. Eine entsprechende Versorgung oder medizinische Behandlung wurde bei keinem der Schweine durchgeführt. Durch Vernachlässigung der Betreuung wurden den Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt.

Im Absetzstall befanden sich Ferkel in 4 Vollspaltenbuchten (1,96 m x 4,34 m). Beschäftigungsmaterial war in allen Buchten vorhanden. In einer Bucht fiel

besonders ein geschwächtes Ferkel mit einer hochgradigen Hautveränderung auf. Eine entsprechende Versorgung oder medizinische Behandlung wurde vom Bf nicht durchgeführt. Durch Vernachlässigung der Betreuung wurden diesem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt.

Zusammengefasst beurteilte die kontrollierende Amtstierärztin die Schweinehaltung des Bf wie folgt:

„Allen Tieren standen Futter und Wasser zur Verfügung. Der Ernährungszustand der Schweine war grundsätzlich ohne Besonderheiten. In den Abferkelställen befanden sich jedoch mehrere Saugferkel mit mindergutem Ernährungszustand.

Die Unterbringung, Betreuung und Behandlung kranker und verletzter Tiere wies erneut massive Mängel auf. Insgesamt wurden mindestens 29 Schweine bei der Kontrolle vorgefunden, die deutliche Veränderungen aufwiesen.

Herr A__ war sich, wie auch bei der letzten Kontrolle, der festgestellten zahlreichen Mängel durchaus bewusst, zeigte sich jedoch nach wie vor sehr uneinsichtig. Er gab an, dass sich bei den ‚sogenannten letzten schlechten Schweinen‘ (Stallabteil vor Deckzentrum, I-Straße) eine Behandlung nicht mehr rentieren würde, da diese ohnehin zu töten wären. Nach Rücksprache mit dem Betreuungstierarzt Dr. F__ gab dieser an, den Betrieb zuletzt vor ca. 1 Monat besucht zu haben. Ein zu diesem Zeitpunkt vom Betreuungstierarzt verschriebenes entzündungshemmendes Medikament zur Behandlung der erkrankten Tiere wurde von Herrn A__ nicht verabreicht (ungeöffnete Originalpackung wurde am Betrieb vorgefunden), da er dies nicht für nötig hielt.

Über den schlechten Allgemeinzustand mehrerer Schweine (hochgradige Lahmheiten, massive Schwanzverletzungen, geschwächte Ferkel) wurde der Betreuungstierarzt seit dem letzten Betriebsbesuch nicht informiert, eine Unterbringung in entsprechenden Krankenbuchten erfolgte ebenfalls nicht.

Gemäß § 5 Tierschutzgesetz Abs. 2 Z 13 wurden mindestens 23 Schweinen durch Vernachlässigung der Unterbringung und Betreuung ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden, 3 Tieren sogar schwere Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt.

Die am Betrieb gehaltenen Zuchtsauen werden nach wie vor zu keinem Zeitpunkt in Gruppen gehalten.

Obwohl Herr A__ bereits Vorrichtungen zur Umsetzung der Gruppenhaltung getroffen hat, befanden sich zum Zeitpunkt der Kontrolle nach wie vor keine Zuchtschweine in Gruppenhaltung. Herr A__ gab dazu an, dass die Gruppenhaltung ohnehin nicht funktionieren würde.

Bei den Zuchtschweinen kommt es durch die durchgehende Haltung in Kastenständen über die gesamte Lebensdauer hinweg zu einer massiven Einschränkung des Bewegungs- und Sozialverhaltens.

Gemäß Punkt 3.1.1. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung besteht eine Verpflichtung zur Gruppenhaltung. Die dadurch entstehende erheblichen Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Schweine führt über diesen langen Zeitraum gesehen gemäß § 5 Tierschutzgesetz zu einem Leiden der Tiere.

Weiters wurden bei einigen Zuchtsauen auch Schäden auf Grund der Haltungsform festgestellt (oberflächliche Hautwunden, sogenannte Technopathien). Den Schweinen wurden dadurch auch Schmerzen und Schäden gemäß § 5 Tierschutzgesetz zugefügt.

Der Mindestflächenbedarf bei der Gruppenhaltung von 8 Jungsauen entsprach wiederholt nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen. Gemäß Punkt 3.1.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung muss die Mindestfläche der uneingeschränkt benutzbaren Bodenfläche bei einer Gruppe von 8 Jungsauen 13,2 m² betragen (Ist: 11,92m²).

Obwohl nach wie vor ein Problem des Kannibalismus bei den Schweinen vorlag, war das angebotene Beschäftigungsmaterial für die Bedürfnisse von einem Teil der Schweine immer noch nicht ausreichend und gesetzeskonform. Beschäftigungsmaterial wurde einem Teil der Schweine zum Teil nur ungenügend zur Verfügung gestellt. Gemäß Punkt 2.7. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung müssen Schweine ständig Zugang zu ausreichend Materialien haben, die sie bekauen, untersuchen und bewegen können.“

Die Amtstierärztin besprach mit dem Bf bei der Kontrolle folgende Maßnahmen und wies ihn eindringlich darauf hin, dass diese unverzüglich umzusetzen sind:

- Tierärztliche Abklärung bzw. Behandlung aller beanstandeten Tiere
- Erforderlichenfalls Umstallung in Krankbuchten
- Zurverfügungstellung von Beschäftigungsmaterial für alle Schweine gemäß den gesetzlichen Bestimmungen
- ehestmögliche Umsetzung der Gruppenhaltung bei den Zuchtsauen
- Anpassung des Platzangebotes bei den Jungsauen

Im Ergebnis wurden bei der tierschutzrechtlichen Kontrolle vom 12.12.2022 erneut massive Mängel in der Tierhaltung vorgefunden und konnte vor allem beim Umgang des Bf mit kranken und verletzten Schweinen keinerlei Verbesserung und Einsicht festgestellt werden. Dadurch wurden einer hohen Anzahl an Tieren wiederholt ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt. Im Anschluss an diese Kontrolle waren wiederum mehrere Tiere auf Grund ihres schlechten Allgemeinzustandes notzutöten. Dies unterstreiche laut Amtstierärztin erneut die massive Vernachlässigung der Betreuung der Tiere [AV vom 30.01.2023, GZ: ESV-2016-99726/1010-Kir].

II.2.5. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19.12.2022, GZ: BHWLVet-2022-771871/20-STT, wurden dem Bf zu Spruchpunkt I.A.) Maßnahmen iZm der Tierhaltung (ab sofort und ständig eine entsprechende Kontrolle der Schweine durch den Bf als Tierhalter; ab sofort und ständig eine Zurverfügungstellung von geeignetem Beschäftigungsmaterial für sämtliche Schweine; Vorlage eines Konzepts betreffend die Umsetzung einer Gruppenhaltung; verletzte und kranke Tiere müssen ab sofort und ständig in eine Kranken- bzw. Absonderungsbucht verbracht werden und hat unverzüglich eine tierärztliche Abklärung stattzufinden; eine Kastration von Ferkeln darf ab sofort nur von einem Tierarzt durchgeführt werden und sind entsprechende Nachweise vorzulegen) aufgetragen und wurde dem Bf zu Spruchpunkt I.B.) ein Tierhaltungsverbot angedroht [Bescheid vom 19.12.2022, GZ: BHWLVet-2022-771871/20-STT]. In weiterer Folge wurde die Androhung des Tierhaltungsverbotes mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 13.04.2023, GZ: LVwG-050249/7/BL, aufgehoben, da der Bf zum damaligen Zeitpunkt erst einmal rechtskräftig wegen Übertretung des § 5 TSchG bestraft worden war und auch keine gerichtliche Verurteilung (bzw. Diversion) wegen Tierquälerei vorgelegen ist. Die angeordneten Maßnahmen wurden unter Abänderung der Rechtsgrundlagen bestätigt [Erkenntnis LVwG OÖ vom 13.04.2023, GZ: LVwG-050249/7/BL].

II.2.6. Bei der am 12.01.2023 durchgeführten unangekündigte Nachkontrolle der Tierhaltung am Betrieb in E-Straße wurde festgestellt, dass in der Bucht 1 im Eberstall/Jungsauenstall 8 Jungsauen gehalten wurden. Der Mindestflächenbedarf bei der Gruppenhaltung entsprach nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen. Die Fläche betrug 12 m² statt der erforderlichen 13,2 m². Im Wartestall 1 befanden sich 46 Zuchtschweine, die zum größten Teil in Einzelständen (65 cm x 2,1 m) fixiert waren. Lediglich bei 6 Schweinen waren diese geöffnet. Zwischen den Einzelständen (4 links und 4 rechts, 8 Zuchtschweine) waren Abtrennungen, die beim Öffnen eine Gruppenhaltung ermöglichen sollten, angebracht. Der vom Bf für die Umsetzung der Gruppenhaltung vorgesehene Platzbedarf entsprach wiederum nicht dem gesetzlich vorgesehenen Mindestflächenbedarf bei Gruppenhaltung. Die Fläche betrug 14,5 m² statt der erforderlichen 18 m². Weiters zeigte ein Zuchtschwein im Wartestall 2, das in einer Vollspalten-Einzelbox gehalten wurde und bereits bei einer zuvor erfolgten Kontrolle aufgefallen war, nach wie vor eine deutliche Bewegungsstörung der Hinterbeine. Eine entsprechende Versorgung und Unterbringung war trotz diesbezüglichem Auftrag nicht durchgeführt worden, sodass diesem Tier durch Vernachlässigung der Betreuung ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt worden sind. Im Abferkelstall 4 fielen der die Kontrolle durchführenden Amtstierärztin in 3 unterschiedlichen Buchten zwei Ferkel mit einer hochgradigen Lahmheit und ein lebensschwaches Ferkel und im Abferkelstall 5 ein Ferkel, das sich bereits in J__ befand, auf. Im Maststall/Holzhalle war in einer Bucht ein Mastschwein mit einer Lahmheit einer Vordergliedmaße auffällig und war eine entsprechende Versorgung oder medizinische Behandlung noch nicht durchgeführt. Im Maststall/Maschinenhalle fiel in einer Bucht ein hochgradig lahmes Schwein, das noch während der Kontrolle in eine Krankenbucht verbracht wurde, auf. Eine entsprechende Versorgung oder medizinische Behandlung dieses Schweines war noch nicht durchgeführt worden. Zusammengefasst wurde bei der ggst. Kontrolle festgestellt, dass allen Tieren Futter und Wasser zur Verfügung stand, der Ernährungszustand der Schweine grundsätzlich ohne Besonderheiten war und auch Beschäftigungsmaterial vorhanden war. Die Unterbringung und Betreuung kranker und verletzter Schweine wies jedoch nach wie vor Mängel auf. Auch die Gruppenhaltung der Zuchtschweine erfolgte nach wie vor unvollständig, wodurch es weiterhin zu einer massiven Bewegungseinschränkung und dadurch entstehendem, über einen längeren Zeitraum andauerndem Leiden der Tiere kommt. Darüber hinaus wurde im Zuge der Kontrolle der Arzneimittelbelege festgestellt, dass das Kupieren der Schwänze bei den Saugferkeln am 3. Lebenstag laut Aufzeichnungen ohne wirksame Schmerzbehandlung erfolgte. Den Ferkeln wurden dadurch ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt [AV vom 06.07.2023, GZ: ESV-2016-99726/1076-Kir].

II.2.7. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 17.01.2023, GZ: BHWLVet-2022-771871/36-STT, wurde dem Bf die Vorlage eines Konzepts betreffend die Gruppenhaltung der Zuchtsauen und die Durchführung des Schwanzkupierens bei

den Ferkeln ab sofort nur mit wirksamer Schmerzbehandlung aufgetragen [Schreiben vom 17.01.2023, GZ: BHWLVet-2022-771871/36-STT].

II.2.8. Von der Staatsanwaltschaft Wels wurde dem Bf zur Last gelegt, er habe zurückliegend bis zum 12.12.2022 in U__ Tiere roh misshandelt oder ihnen unnötige Qualen zugefügt, indem er mehrere ca. 21 Tage alte Ferkel ohne Betäubung kastrierte, Schweine beengt hielt und Maßnahmen zur Hintanhaltung von Kannibalismus, der Heilung von Technopathien und Lahmheit hinsichtlich zahlreicher von ihm gehaltener Schweine unterließ, wodurch eine Nottötung von zumindest 8 Schweinen erforderlich wurde. Der Bf habe hierdurch das Vergehen der Tierquälerei nach § 222 Abs 1 Z 1, § 2 StGB begangen. Mit Beschluss des Landesgerichtes Wels vom 10.02.2023, GZ: 25 Hv 3/23t, wurde dieses Strafverfahren gemäß § 199 iVm § 200 Abs 5 StPO endgültig eingestellt [Beschluss LG Wels vom 10.02.2023, GZ: 25 Hv 3/23t; Abschlussbericht PI Sattledt vom 22.12.2022, GZ: PAD/22/02425720/002/KRIM].

II.2.9. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 14.03.2023, GZ: BHWLVet-2022-771871/57-STT, wurde dem Bf nach Vorlage eines Schreibens der Landwirtschaftskammer Oberösterreich, Beratungsstelle Schweinehaltung, eine Frist von höchstens 5 Monaten für die Reduktion der Zuchtschweine und Umsetzung der Gruppenhaltung eingeräumt und aufgetragen, dass eine Gruppenhaltung vollständig und fachgerecht bis zum 20.08.2023 umgesetzt werden muss [Schreiben vom 14.03.2023, GZ: BHWLVet-2022-771871/57-STT].

II.2.10. Mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 17.03.2023, GZ: BHWLVet-2022-771871/60-STT, wurde dem Bf ein Tierhaltungsverbot betreffend Schweine angedroht [Bescheid vom 17.03.2023, GZ: BHWLVet-2022-771871/60-STT].

II.2.11. Mit E-Mail vom 22.03.2023 wurde der Bf von der belangten Behörde auf Nachstehendes hingewiesen:

„[...]

In der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung Punkt 2.10 ‚Betreuung` ist normiert, dass das Kupieren des Schwanzes, wenn der Eingriff nicht routinemäßig und nur dann durchgeführt wird, wenn er erforderlich ist, um weitere Verletzungen an den Ohren oder an den Schwänzen anderer Schweine zu vermeiden. Der Eingriff ist so vorzunehmen, dass der Eingriff mit einem Gerät durchgeführt wird, welches scharf schneidet und gleichzeitig verödet und der Eingriff bei Schweinen, die nicht älter als sieben Tage sind, durch eine sachkundige Person mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt, durchgeführt wird oder der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt wird und höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt wird.

Für die Haltung von Schweinen mit kupierten Schwänzen gilt:

Gemäß Punkt 2.11.1 gilt, dass bei der Haltung von Schweinen mit kupierten Schwänzen durch den Tierhalter eine standardisierte Risikoanalyse durchzuführen ist. Wie bereits

angesprochen müssen Sie genau erheben, welche Optimierungsmaßnahmen Sie schon versucht hätten, um das Problem des Schwanzbeißen in den Griff zu bekommen. Wie diese Risikoanalyse zu erfolgen hat und auf was dabei zu achten ist, entnehmen Sie bitte aus den Bestimmungen der 1. THVO, Anlage 5 Punkt 2.11.

Zusammenfassend darf hier nochmals angeführt werden, dass der Eingriff nicht routinemäßig erfolgen darf und nur, wenn es erforderlich ist, um weitere Verletzungen an den Ohren oder an den Schwänzen anderer Schweine zu vermeiden. Darüber hinaus müssen wie oben angeführt entsprechende Maßnahmen (Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt etc.) eingehalten werden! Des Weiteren ist bei der Haltung von Schweinen mit kupierten Schwänzen eine Risikoanalyse vorzunehmen. Näheres entnehmen Sie bitte aus der im Anhang befindlichen 1. THVO. [...]"

[E-Mail der belangten Behörde vom 22.03.2023 an den Bf]

II.2.12. Am 26.04.2023 wurde am Mastschweinebetrieb der Ehegattin des Bf in C-Straße eine unangekündigte tierschutzrechtliche Rückstandskontrolle durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Kontrolle wurden in 2 Ställen Mastschweine unterschiedlicher Größe gehalten. Das Platzangebot entsprach den gesetzlichen Mindestanforderungen. Futter und Wasser war für alle Tiere vorhanden und wurde auch allen Schweinen Beschäftigungsmaterial zur Verfügung gestellt. Krankenhütten waren nach wie vor nicht vorhanden. Im Maststall links, Ventil 3, fiel insbesondere ein Schwein mit einer massiven, durch Kannibalismus verursachten Schwanzverletzung auf. Es zeigte mittelgradige Anzeichen von Schmerzen (Bewegungslust war vorhanden und der Ernährungszustand gut, aber der Schwanz war angeschwollen und die Wunde offen). Im Ventil 5 war noch ein Schwein sichtbar mit einer mittelgradigen Schwanzverletzung, die durch Kannibalismus verursacht wurde. Das Schwein war zudem ein Kümmerer. Laut dem Bf wurde dieses Tier 3 Tage vor der Kontrolle medizinisch behandelt, aber nicht in eine Krankenhütte abgesondert. Das Schwein wurde somit nicht entsprechend untergebracht und betreut. Das zweite Schwein mit Schwanzkannibalismus wurde vor Ort mit Blauspray lokal therapiert. Der Bf wurde von der die Kontrolle durchführenden Amtstierärztin eindringlich darauf aufmerksam gemacht, dass das auffällige Schwein (Maststall links, Ventil 3) aufgrund der deutlichen Schmerzen, Leiden und Schäden in einer Krankenhütte abzusondern und eine entsprechende Therapie und Behandlung notwendig ist. Dem Bf wurde auch nochmals erklärt, dass eine offene Wunde am Körper schmerzhaft ist. Der Bf war kooperativ, hat vor Ort alle Verbesserungsaufträge umgesetzt und Bilder von den Aufzeichnungen der Behandlungen sowie Fotos übermittelt [AV vom 01.06.2023, GZ: BHWL/Vet-2022-771871, Vet-Tsch-116-Oktober-2022].

II.2.13. Mit rechtskräftiger Strafverfügung der belangten Behörde vom 03.05.2023, GZ: BHWL/923180009613/23, wurde über den Bf eine Geldstrafe wegen einer Übertretung des § 5 Abs 1 iVm Abs 2 Z 13 iVm § 38 Abs 1 Z 1 TSchG wie folgt verhängt:

„Der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als zuständiger Behörde wurde zur Kenntnis gebracht, dass am 16.08.2022 am K__, L-Straße in M__, sich in einer Bucht ein Zuchtschwein, welches nicht geh- und stehfähig war und einen massiven Vorfall aufgewiesen hat, befand. Das Zuchtschwein stammte von Ihrem Betrieb A__, E-Straße in U__, LFBIS: aaa.

Demnach waren Sie Tierhalter des hg. Zuchtschweins und haben als solcher Nachstehendes zu verantworten:

Das hg. Zuchtschwein mit massivem Vorfall mit der Kennzeichnung AT2528878 war festliegend, konnte sich nur mit größter Mühe in eine sitzende Position bringen und nicht mit den Hinterextremitäten aufstehen. Das Gewebe des Vorfalles zeigte sich ödematös, mit einer violett bis schwärzlichen Verfärbung, nekrotischen Teilbereichen sowie frisch blutenden Oberflächen im Bereich der Zusammenhangstrennung.

Aufgrund der massiven Gewebeeränderung des Vorfalles ist unzweifelhaft davon auszugehen, dass dieser bereits über einen längeren Zeitraum bestand und für das Tier mit Schmerzen, Schäden und Leiden einhergingen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Tierschutzgesetz ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen. Dagegen verstößt insbesondere wer gem. § 5 Abs. 2 Ziffer 13 Tierschutzgesetz die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird.

Gem. § 38 Abs. 1 Ziffer 1 Tierschutzgesetz ist jemand, der einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt, von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 7.500,00, im Wiederholungsfall bis zu EUR 15.000,00 zu bestrafen. Da Sie es als Tierhalter unterlassen haben, die Verletzung/Erkrankung tierärztlich abzuklären und Sie somit die Betreuung des Tieres vernachlässigt haben, konnte dem hg. Tier Schmerzen und aufgrund des länger andauernden Zustandes ein Leiden entstehen. Das Verletzungsbild zeigt, dass die Verletzung nicht ordnungsgemäß behandelt wurde und sich aufgrund des länger andauernden Zustandes sogar nekrotische Teilbereiche bilden konnten.

Dies obwohl gem. § 5 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 2 Ziffer 13 niemand einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf und dagegen insbesondere verstoßen wird, wenn die Betreuung vernachlässigt oder so gestaltet wird, dass für das Tier damit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind. Demnach haben Sie gegen § 38 Abs. 1 Ziffer 1 Tierschutzgesetz verstoßen.“

II.2.14. Mit Eingabe vom 11.05.2023 gab der Bf der belangten Behörde bekannt, dass er mittlerweile 20 Zuchtschweine verkauft habe und auch bereits Arbeiten zur Herstellung der Gruppenhaltung verrichtet wurden [Eingabe des Bf vom 11.05.2023].

II.2.15. Mit Schreiben vom 07.07.2023 teilte der Bf der belangten Behörde unter Vorlage von Lichtbildern mit, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Gruppenhaltung durchgeführt worden seien [Mitteilung des Bf vom 07.07.2023].

II.2.16. Das Schreiben vom 07.07.2023 wurde von der belangten Behörde der Fachabteilung, Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen, zur fachlichen

Stellungnahme übermittelt. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 19.07.2023, GZ: BHWLVet-2022-771871/86-STT, wurde dem Bf mitgeteilt, dass laut Fachabteilung auf den vom Bf vorgelegten Lichtbildern keine Gruppenhaltung zu erkennen ist [Schreiben vom 19.07.2023, GZ: BHWLVet-2022-771871/86-STT].

II.2.17. Bei einer tierschutzrechtlichen Nachkontrolle am 03.10.2023 im Betrieb E-Straße, bei der 410 Sauen, 2 Eber, 400 Ferkel, 120 Absetzferkel, 26 Jungsauen und 551 Mastschweine vorgefunden wurden, wurde Folgendes festgestellt:

2 Ebern und 26 Jungsauen wurde wiederum kein organisches Beschäftigungsmaterial zur Verfügung gestellt.

Bei 551 Mastschweinen war die Betreuung nicht ausreichend.

Bei 410 Sauen, 400 Ferkeln und 551 Mastschweinen waren die Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl toter Tiere unvollständig.

Ein Mastschwein wies eine hochgradige Gelenksveränderung auf und erfolgte 1 Behandlung vor 11 Tagen, wodurch dem Tier Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt wurden.

15 Mastschweine wiesen Lahmheit und Kannibalismus auf, wodurch den Tieren Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt wurden.

Bei 551 Tieren lag ein Verstoß hinsichtlich der Setzung von Maßnahmen zur Verringerung des Risikos für Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen im Rahmen der Betreuung vor.

Es wurden 2 Schweine mit hochgradiger Lahmheit und 1 Kümmerer festgestellt, wodurch den Tieren Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt wurden.

26 Sauen waren zum Kontrollzeitpunkt nicht in Gruppenhaltung.

Bei 32 Sauen war der Platzbedarf zu gering (Soll: 18 m², Ist: 14,5 m²).

Bei 551 Mastschweinen waren hinsichtlich der Haltung von Mastschweinen mit kupierten Schwänzen keine Aufzeichnungen über Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterials, Platzangebot und Art und Umfang des Auftretens von Schwanz- oder Ohrenbeißen oder über das übliche Ausmaß hinausgehende Kämpfe vorhanden.

Dieser Kontrollbericht wurde vom Kontrollorgan und dem Bf als Betriebsinhaber bzw. auskunftserteilende Person unterzeichnet.

[Kontrollbericht vom 03.10.2023, Lfd. Nr ELK.TS-21.2023.467851]

II.2.18. Bei einer tierschutzrechtlichen Nachkontrolle am 03.10.2023 im Betrieb der Ehegattin des Bf, LfBISNr.: bbb, bei der 263 Mastschweine vorgefunden wurden, wurde Nachstehendes festgestellt:

Bei 263 Mastschweinen war Beschäftigungsmaterial zum Teil nicht vorhanden. Es war auch nicht genügend Betreuungspersonal vorhanden. Es konnten betreffend diese Schweine keine Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl toter Tiere vorgelegt werden und waren zum Zeitpunkt der Kontrolle hinsichtlich der Haltung von Mastschweinen mit kupierten Schwänzen keine Aufzeichnungen über Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterials, Platzangebot und Art und Umfang des Auftretens von Schwanz- oder Ohrenbeißen

oder über das übliche Ausmaß hinausgehende Kämpfe vorhanden. Es waren für die 263 Mastschweine keine Absonderungs- oder Krankenbuchten vorhanden. Zudem konnte bei diesen Tieren Kannibalismus festgestellt werden.

Dieser Kontrollbericht wurde vom Kontrollorgan und dem Bf als Betriebsinhaber bzw. auskunftserteilende Person unterzeichnet.

[Kontrollbericht vom 03.10.2023, Lfd. Nr ELK.TS-21.2023.467852]

II.2.19. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 13.10.2023, GZ: BHWLVet-2022-771871/109-STT, wurde dem Bf erneut ein Verbesserungsauftrag in Bezug auf das Temperaturoptimum für Aufzuchtferkel in einer Krankenbucht, saubere und trockene Liegeflächen in Ferkel- und Krankenbuchten sowie im Eberstall und die Dokumentation von Diagnosen sowie Behandlungen von Tieren erteilt [Schreiben vom 13.10.2023, GZ: BHWLVet-2022-771871/109-STT].

II.2.20. Mit Mitteilung vom 30.10.2023 gab der Bf der Behörde bekannt, dass bezüglich der Temperatur die Normwerte in der Krankenbucht eingehalten werden, in die Eberbucht eine zusätzliche Matte eingebracht wurde, laufend eine Überprüfung der Temperatur und des Thermostates erfolgt, für eine ausreichende Liegefläche in der Ferkel- bzw. Krankenbucht gesorgt ist, Aufzeichnungen durch den Bf entsprechend den Vorgaben des TGD-Tierarztes erfolgen und weiteres Beschäftigungsmaterial (Beißrollen) angeschafft und montiert wurde [Mitteilung des Bf vom 30.10.2023].

II.2.21. Bei einer angekündigten Rückstandskontrolle am Betrieb E-Straße am 20.11.2023 wurde bei einem Stallrundgang festgestellt, dass bei zumindest 5 Würfen (ca. 50 Ferkel) beim Schwanzkupieren der Ferkel ein bloß schneidendes und nicht – wie erforderlich – ein schneidendes und gleichzeitig verödendes Werkzeug verwendet wurde. Diesbezüglich gab der Bf an, über dieses gesetzliche Gebot nichts gewusst zu haben [Anzeige des Mag. N__ datiert mit 30.08.2023].

II.2.22. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22.11.2023, GZ: BHWLVet-2022-771871/122-STT, wurde dem Bf die Reduktion der Zuchtschweine von 160 auf 70 Tiere aufgetragen [Bescheid der belangten Behörde vom 22.11.2023, GZ: BHWLVet-2022-771871/122-STT].

Am 22.11.2023 legte der Bf der belangten Behörde eine Rechnung über den Kauf eines Schwanzkupiergerätes, einen Behandlungsnachweis von mehreren Ferkeln sowie ein Lichtbild des Deckzentrums des Bf, auf dem ersichtlich ist, dass überall organisches Beschäftigungsmaterial angebracht wurde, vor [Lichtbilder zur Niederschrift vom 22.11.2023, GZ: 2022-771871].

II.2.23. Mit Eingabe vom 20.12.2023 übermittelte der Bf der belangten Behörde Viehverkehrsscheine bzw. Lieferscheine betreffend 4 Schweine [Eingabe des Bf vom 20.12.2023].

II.2.24. Anlässlich einer weiteren unangekündigten Kontrolle der Tierhaltung am 14.05.2024 in O-Straße wurden hinsichtlich der Mastschweine, für deren Versorgung und Betreuung der Bf bis zum 14.05.2024 trotz Übergabe des Betriebes an seine Tochter nach wie vor zuständig war, erneut Mängel in der Tierhaltung festgestellt.

Im Krankenstall/Maststall befanden sich in einer Bucht 9 Mastschweine, von denen 3 mit durch Kannibalismus verursachten, blutigen Schwanzverletzungen auffielen und bei einem Schwein der Schwanz beinahe völlig abgebissen war. Eine ausreichende Behandlung und Unterbringung der verletzten Tiere fanden nicht statt. Auch war Beschäftigungsmaterial nur ungenügend vorhanden.

Im Stall/Heizung fiel in einer Bucht ein Schwein mit einer hochgradigen Lahmheit und einer durch Kannibalismus verursachten Schwanzverletzung auf. Eine entsprechende Behandlung und Unterbringung des Tieres fanden nicht statt.

Im Maststall/Maschinenhalle wurden zahlreiche Mastschweine mit hochgradigen, blutigen Ohrtrandnekrosen und durch Kannibalismus verursachten Schwanzverletzungen vorgefunden. Eine entsprechende Behandlung der Tiere konnte nicht vorgelegt werden. Beschäftigungsmaterial war nur ungenügend vorhanden.

Im Maststall/Holzhalle fiel in einer Bucht ein Kümmerer auf, der eine hochgradige Lahmheit am linken Vorderfuß sowie eine massive, durch Kannibalismus verursachte Schwanzverletzung zeigte. In einer weiteren Bucht befanden sich 5 Mastschweine mit zum Teil hochgradig nekrotischen Wunden und Lahmheiten. Eine entsprechende Behandlung und Unterbringung der Tiere fand nicht statt. Durch Vernachlässigung der Betreuung wurden diesen Tieren aus fachlicher Sicht ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt. Zwei Schweine wiesen dabei besonders tiefgehende, nekrotische Wunden an den Hinterbeinen mit Umfangsvermehrung und hochgradiger Lahmheit auf. Da auf Grund des Erscheinungsbildes der Verletzung hier aus fachlicher Sicht von einem schon länger bestehenden Krankheitsgeschehen ausgegangen werden muss, wurden den Tieren wiederum durch Vernachlässigung der Betreuung ungerechtfertigt schwere Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt.

Die Schweinehaltung im Verantwortungsbereich des Bf wurde aus fachlicher Sicht wie folgt beurteilt:

„Allen Tieren standen Futter und Wasser zur Verfügung.

Der Ernährungszustand der Schweine war ohne Besonderheiten.

Zahlreiche Mastschweine wiesen durch Kannibalismus verursachte Verletzungen auf. Im Rahmen der Betreuung wurden in diesem Zusammenhang jedoch nur ungenügende Maßnahmen getroffen, um das Risiko für Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu verringern (Optimierung Fütterung, Lüftung, Beschäftigungsmaterial).

Absonderungs- bzw. Krankenbuchten waren nicht ausreichend vorhanden.

Die Unterbringung, Betreuung und Behandlung kranker und verletzter Tiere durch Herrn A__ wies erneut massive Mängel auf, wodurch mehreren Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt wurden.

Trotz mehrmaliger intensiver Beratung bei vorangegangenen Kontrollen wurden erneut massive, tierschutzrelevante Missstände bei den von Herrn A__ betreuten Schweinen

vorgefunden, die für zumindest 2 Tiere mit schweren Schmerzen, Leiden und Schäden gemäß § 5 TSchG mit Verdacht auf Tierquälerei gemäß § 222 Strafgesetzbuch verbunden waren.

Mit dem Betreuungstierarzt Dr. F__ wurde im Anschluss an die Kontrolle eine entsprechende Behandlung und gegebenenfalls Nottötung der erkrankten und verletzten Schweine besprochen, die noch am selben Tag durchgeführt wurde.

Zusammenfassende Beurteilung:

Bei der Tierschutzkontrolle des Betriebes Obermann am 14. Mai 2024 wurden erneut Mängel in der Tierhaltung vorgefunden.

Vor allem bei den von Herrn A__ betreuten Tieren wurden in Bezug auf den Umgang mit kranken und verletzten Schweinen erneut massive Mängel vorgefunden und keinerlei Verbesserungen festgestellt.

Dadurch wurden wiederholt Tieren ungerechtfertigt, zum Teil sogar schwere Schmerzen, Leiden und Schäden gemäß § 5 Tierschutzgesetz zugefügt.

Die Notwendigkeit, dass auch im Anschluss an diese Kontrolle wieder mehrere Tiere auf Grund Ihres schlechten Allgemeinzustandes notzutöten waren, unterstreicht erneut die massive Vernachlässigung der Betreuung der Tiere.“

[AV vom 04.06.2024, GZ: ESV-2016-99726/1457-Kir; Kontrollbericht vom 14.05.2024]

II.2.25. Mit rechtskräftigem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 04.09.2024, GZ: BHWL/923180025075/23, wurde über den Bf zu Spruchpunkt B. eine Geldstrafe wegen einer Übertretung des § 5 Abs 1 iVm § 38 Abs 1 Z 1 TSchG verhängt, da bei der tierschutzrechtlichen Nachkontrolle vom 03.10.2023 in E-Straße, festgestellt wurde, dass zahlreiche Tiere trotz ihrer Verletzungen und Erkrankungen nicht entsprechend versorgt und betreut wurden, wodurch den Tieren Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt wurden. Es wurden folgende Mängel festgestellt:

„[...]“

- Bei 18 kranken bzw. verletzten Schweinen bestanden zum Zeitpunkt der hg. Kontrolle keine entsprechende Unterbringung und Versorgung derselben. Den Schweinen wurde dadurch ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt. Laut Ihren Angaben gegenüber den Kontrollorganen, wurden diese Schweine weder entsprechend in einem Krankenstall untergebracht und ihren Bedürfnissen entsprechend versorgt, noch medizinisch behandelt.
- Im Maststall ‚Heizung‘ befanden sich in der zweiten Bucht von links fünf Schweine, welche Verletzungen verursacht durch Kannibalismus zeigten. Die Tiere wurden nicht medizinisch versorgt. In der zweiten Bucht von rechts befand sich ein Schwein mit mittelgradiger Lahmheit.
- Im Krankenstall befanden sich in der dritten Bucht von rechts zwei Schweine mit hochgradigen Verletzungen verursacht durch Kannibalismus. Die Tiere hatten keinen Schwanz mehr, sprich das Gewebe war vollständig heruntergebissen. In der zweiten Bucht links befand sich ein Schwein mit massiven Veränderungen auf der Hinterhand in Form von Lahmheit. Ein weiteres Schwein zeigte eine deutliche Verletzung am Ohr (Kannibalismus). Der Krankenstall wurde nicht primär für erkrankte Tiere genützt, sondern wurden hier erkrankte Tiere mit augenscheinlich gesunden Tieren gemischt gehalten.

- Im ‚Ferkelaufzuchtstall‘ in der Bucht drei zeigten sich sieben Schweine mit massiven Augenentzündungen. Ferner befanden sich dort zwei Schweine mit hochgradigen Verletzungen verursacht durch Kannibalismus.
- Im Holzstall befand sich in einer Bucht mit sechs Schweinen ein Schwein mit hochgradiger Lahmheit hinten rechts. Das Tier hatte massive Problem beim Aufstehen und braucht sehr lange. Hinzukommt, dass das Tier eine hochgradige Augenentzündung aufgewiesen hat.
- In einer Bucht mit acht Schweinen befanden sich zwei Schweine mit massiven Verletzungen verursacht durch Kannibalismus.
- In einer Bucht mit neun Schweinen befand sich ein Schwein mit massiver Lahmheit vorne links.
- In einer Bucht mit vier Schweinen befanden sich zwei Schweine mit hochgradigen Schwanzverletzungen verursacht durch Kannibalismus.
- In einer Bucht mit acht Schweinen befand sich ein Kümmerer. Das Tier war apathisch und zeigte eine deutliche Bewegungsanomalie. Es machte den Eindruck, dass das Tier schwer beeinträchtigt ist.

[...]“

[Straferkenntnis vom 04.09.2024, GZ: BHWL/923180025075/23]

Der dagegen auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wurde stattgeben und die Geldstrafe zu Spruchpunkt B. herabgesetzt [Erkenntnis LVwG OÖ vom 10.10.2024, GZ: LVwG-000737/3/BL].

II.3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus den darin einliegenden ausführlichen Dokumentationen der durchgeführten tierschutzrechtlichen Kontrollen, den rechtskräftigen verwaltungsstrafrechtlichen Bestrafungen des Bf sowie aus den Aussagen des Bf sowie der einvernommenen Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Die bei den einzelnen Kontrollen festgestellten Mängel in der Tierhaltung, die den im Behördenakt einliegenden Aktenvermerken und Kontrollberichten zu entnehmen sind, wurden vom Bf nicht bestritten. Er brachte in seiner Beschwerde im Wesentlichen vor, dass er seinen Betrieb in E-Straße samt Schweinehaltung im Februar 2024 an seine Tochter übergeben habe und daher mangels Haltereigenschaft nicht Adressat des angefochtenen Bescheides sein könne. Zudem sei die Prognose der belangten Behörde nicht ausreichend begründet.

Die festgestellten Missstände in der Tierhaltung durch den Bf wurden in der mündlichen Verhandlung auch nochmals von den als Zeuginnen einvernommenen Amtstierärztinnen, die die ggst. Kontrollen durchgeführt haben, bestätigt. Insbesondere gab die Zeugin G__ an, dass sie von einer Kollegin beigezogen worden sei, die bei einer Kontrolle vor Ort mit einer zweiten Amtstierärztin

gewesen sei und dort ziemlich traumatische Zustände vorgefunden habe, vor allem in Bezug auf die Versorgung kranker und verletzter Tiere. Nachdem sie der Zeugin die Unterlagen habe zukommen lassen und auch die Zeugin das Bildmaterial gesehen habe und ziemlich erschüttert gewesen sei, seien sie gemeinsam bei der ersten Kontrolle (am 03.11.2022) beim Betrieb des Bf gewesen und hätten dort wieder dieses Bild vorgefunden. Das Hauptthema, nämlich die Versorgung verletzter und kranker Tiere im Mastbereich, habe sich durch die ganzen Kontrollen durch die Zeugin hindurchgezogen und sei von ihr auch dementsprechend mit Bildmaterial dokumentiert worden. Das sei eine „traurige Geschichte“ gewesen, auch für die Zeugin als Kontrollorgan, dass sich in dieser Sache so wenig verbesserte. Nach Ansicht der Zeugin habe sich die Grundeinstellung des Bf während der Kontrollen und auch die Kommunikation mit ihm zwischenzeitlich auch verbessert. Aber nur das Ergebnis sei leider nicht dementsprechend gewesen. Die Kommunikation sei bei einer Kontrolle zwar verbessert gewesen, aber von den Zuständen her habe man bei der nächsten Kontrolle wieder dasselbe Bild vorgefunden. Es sei immer Kannibalismus vorhanden gewesen und nach Einschätzung der Zeugin zu wenig Maßnahmen, um dem entgegenzuwirken. Aber vor allem sei für die Zeugin diese massive Vernachlässigung der Betreuung kranker und verletzter Tiere auffällig gewesen, sowohl in der Unterbringung als auch in der Behandlung. Und was für die Zeugin ganz wesentlich gewesen sei, sei, dass man gemerkt habe, dass beim Bf das Grundverständnis für die Versorgung dieser Tiere einfach grundsätzlich gefehlt habe. Beim Kannibalismus seien mehrere Faktoren beteiligt. Das könne Futter oder Stallklima bedingt sein. Das könne platzbedingt sein. Und sehr oft habe das auch mit der Unterbeschäftigung zu tun. Schweine würden den ganzen Tag etwas durchwühlen und suchen wollen. Und daher sei auch das Beschäftigungsmaterial im Tierschutzgesetz derart verankert. Und das ist aber ein Punkt, der am aller leichtesten umzusetzen wäre. Und es habe beim Bf zum Beschäftigungsmaterial immer wieder Beanstandungen gegeben. Zu Beginn habe es teilweise komplett gefehlt. Dann sei es ergänzt worden. Teilweise habe es dann wieder gefehlt. Es sei auf die Situation, dass eben Kannibalismus vorhanden gewesen sei, zu wenig stellenweise eingegangen worden. Die Zeugin habe bei der Behandlung von kranken und verletzten Tieren bei allen ihren Kontrollen gar keine Verbesserung gesehen, weil nach jeder Kontrolle seien Schweine notzutöten gewesen. Es seien immer Schweine auffällig gewesen, bei denen die unterlassene Versorgung mit Schmerzen, Leiden, Schäden für die Tiere verbunden gewesen sei. Und nach Meinung der Zeugin sei es keine Verbesserung, wenn ich einmal zehn Tiere habe und dann beim nächsten Mal vielleicht nur drei. Während der Kontrolle sei auch mehrmals zur Sprache gekommen, dass der Bf nicht sehe, dass die jeweiligen Verletzungen und Zustände der Tiere mit Schmerzen verbunden seien, obwohl das für die Kontrollorgane eindeutig erkennbar gewesen sei, dass Schmerzen, Leiden vorliegen würden, sei es jetzt mit Lahmheiten etc. Für die Zeugin fehle beim Bf einfach das Grundverständnis für diese Tiere. Als von den Kontrollorganen festgestellt worden sei, dass Ferkel ohne Betäubung kastriert werden würden, sei nach Ansicht der Zeugin beim Bf kein

Verständnis da gewesen, dass dies bei dem Tier Schmerzen, Leiden verursache. Über Vorhalt der Aussage des Bf in der mündlichen Verhandlung, wonach er die Tiere bei der Kastration schon betäubt habe, führte die Zeugin weiters aus, dass es sich bei diesem vom Bf genannten Mittel um ein Schmerzmittel und kein Betäubungsmittel handle. Die Zeugin wiederholte, dass beim Bf einfach das Grundverständnis für die Tiere fehle. Die Kontrollorgane hätten den Bf auch jedenfalls darauf hingewiesen, dass das Kupieren nur mit Schmerzbehandlung erfolgen dürfe. Zur Gruppenhaltung der Schweine durch den Bf gab die Zeugin weiter an, dass die Gruppenhaltung vom Bf nie gesetzeskonform umgesetzt worden war. Da gehe es darum, dass bei der ersten Kontrolle überhaupt keine Gruppenhaltung festgestellt worden sei. Dann seien Trennwände eingezogen worden. Dann sei der Platzbedarf für die in diesen Abteilen gehaltenen Schweine zu gering gewesen, d.h. man hätte das leicht lösen können, indem man einfach weniger Schweine in diesen Abteilungen halte. Es seien dann teilweise weniger Schweine in den einzelnen Abteilungen vorhanden gewesen, aber dann seien diese Schwingtüren teilweise geschlossen gewesen, sodass wieder keine Gruppenhaltung bestanden habe. Daher sei eben eine Gruppenhaltung nie gesetzeskonform umgesetzt gewesen. Über Nachfrage sagte die Zeugin weiters aus, dass bis zum 14.05.2024 der Bf für die Tiere verantwortlich gewesen sei. Als bei der Kontrolle am 14.05.2024 Mängel bei den Mastschweinen festgestellt worden seien, sei den Kontrollorganen eindeutig kommuniziert worden, dass die noch immer vom Bf betreut werden würden. Dies sei auch so dokumentiert, nicht nur im Aktenvermerk der Zeugin, sondern auch im Kontrollbericht direkt vor Ort, der auch von den Hauptverantwortlichen unterschrieben worden sei. Die Zeugin sei nicht nur in O-Straße kontrollieren gewesen, sondern auch in C-Straße. Auch dort sei immer der Bf anwesend gewesen und habe es dort geheißen, die Betriebsführerin, die P___, gehe schon seit 8 bis 10 Jahren nicht mehr in den Stall, weil sie Asthma habe. Die Zeugin gehe zudem davon aus, dass ein Tierhalter wie der Bf auch einschätzen könne, dass die festgestellten Verletzungen Schmerzen, Leiden, Schäden für ein Tier darstellen würden. Noch mehr Beratung, Hinweise und Aufforderungen an den Bf, die Zustände zu ändern, seien nach Ansicht der Zeugin fruchtlos. Die Zeugin finde es auch müßig, einem Landwirt wie dem Bf erklären zu müssen, wie eine Kastration ordnungsgemäß erfolge, weil das Dinge seien, die gesetzlich schon seit Jahren feststehen würden und sie davon ausgegangen sei, dass, wenn im Gesetz stehe, oder dem Bf bekannt sein sollte, dass Ferkel nur bis zum siebten Tag ohne Betäubung kastriert werden dürfen und man kastriere sie dann erst am 21. Tag, einem bewusst sein müsse, dass das nicht in Ordnung ist. Und es stehe laut Zeugin genauso im Gesetz, dass das Schmerzmittel postoperativ zu verabreichen sei. Wenn man das nicht tue, bedürfe dies keiner Erklärung. Der Bf sei von den Kontrollorganen natürlich auf die Mängel auch hingewiesen worden, wenn etwas aufgekommen sei, das nicht gesetzeskonform gewesen sei. Nachdem die Kommunikation mit dem Bf teilweise sehr schwierig gewesen sei, könne die Zeugin nicht beurteilen, wie viel von dem

Gesagten und Hingewiesenen tatsächlich beim Bf angekommen sei, aber das sei vielmehr an der Bereitschaft gelegen und nicht am Verständnis.

Ebenso gab die Zeugin Stipic an, dass sie bei der von ihr durchgeführten angemeldeten Kontrolle vom 26.04.23 am Betrieb der Ehegattin des Bf komplett entsetzt gewesen sei, weil sie Tiere angetroffen habe, die schwere Schmerzen, Leiden, Schäden gehabt hätten. Und für sie sei das noch mehr schockierend gewesen, weil die Kontrolle auch angemeldet gewesen sei und man gewusst habe, dass jemand zur Kontrolle komme und demjenigen die Zustände nicht einmal aufgefallen seien. Das sei für die Zeugin einfach schockierend gewesen. Zwei Schweine hätten Kannibalismus gehabt, die habe die Zeugin auch angezeigt. Bei einem Schwein sei der Kannibalismus hochgradig gewesen. Das sei am Schwanzansatz gewesen. Man habe eine Schwellung und dass die Wunde offen gewesen sei, sehen können. Und wenn man das aus medizinischem Wissen betrachte, wisse man, dass man hier Entzündungsmediatoren habe, dass der Schmerz chemisch bedingt sei. Und auf der anderen Seite schmerze es auch durch den Nerv. Also von beiden Seiten könne man das sicher auch als Laie feststellen, dass da Schmerzen, Leiden vorhanden seien. Man könne sich das auch so vorstellen, als wenn man einen Finger absetze, weil da Fleisch und Knochen seien, dass das schmerzhaft sei. Also das hätte nach Ansicht der Zeugin auch der Bf erkennen müssen. Der Bf hätte bei dem Tier sehen müssen, dass es Schmerzen, Leiden, Schäden aufweise. Bei manchen endokrinologischen Erkrankungen, z.B. ein Schwein war Kümmerer, könnten verschiedene Erkrankungen infrage kommen. Das müsse man als Laie vielleicht nicht wissen, aber mechanische Verletzungen müsse man sehen. Und wenn nicht, dann müsse man den Tierarzt fragen. Die Zeugin habe keine Vorgeschichte gekannt, sei zum Betrieb ohne Vorurteile gekommen und habe sich auch noch einmal bemüht, das Ganze zu erklären. Wenn man aber die Fälle weiterverfolge, könne man sehen, dass das da nicht viel geändert habe. Im Stall habe sie mit dem Bf die ganzen Dinge besprochen. Nach Einschätzung der Zeugin habe der Bf den Betrieb betreut. Es sei ihr vorgekommen, dass dem Bf das jetzt nicht bewusst gewesen sei, dass diese ganzen Zustände der Tiere so nicht passen würden. Das sei für sie auch einfach eine Frage der Eigenschaft des Betreuers. Der Maßnahmenauftrag, den sie dem Bf gegeben habe, sei vom Bf erfüllt worden. In dem Stall, in dem die Zeugin die Tiere vorgefunden habe, habe es gar keine Krankenbucht gegeben. Die Tiere hätten hier von einem Betrieb auf den anderen transportiert werden müssen, was natürlich auch wieder Stress für die Tiere bedeute. Die Zeugin führte weiters aus, dass die von ihr festgestellten Verletzungen älter gewesen seien. Wenn man das medizinisch aus der Pathologiesicht anschau, da gebe es die Einstufung vorakut, akut, chronisch. Und für derartige Entzündungen, wie von ihr festgestellt, brauche man mindestens drei Tage, dass sich das so entwickle.

Der Zeuge F__ sagte aus, er sei ca. 30 Jahre der Betreuungstierarzt des Bf gewesen und sei regelmäßig zum Betrieb des Bf gekommen. Grundsätzlich hätten

sie in den 30 Jahren nie irgendein Problem gehabt, dass da Tiere beanstandet worden seien und sehe man das in den einzelnen Schlachtberichten. Der Ernährungszustand der Tiere sei in Ordnung gewesen und das Kannibalismusproblem sei bekannt gewesen. Das komme aber leider in sehr vielen Betrieben vor, und zwar vor allem immer dann, wenn zum Teil Mastschweine vom Schlachthof nicht abgeholt werden würden, es da zu einem Stau komme. Darunter leide das Wohlbefinden der Tiere und das könne sich dann eben in diesem Kannibalismus äußern. Auch die Gruppenhaltung sei immer wieder mal Thema zwischen dem Zeugen und dem Bf gewesen. Die wirtschaftliche Situation sei in der Schweineproduktion nicht lustig. Der Stall sei um 2000 herum gebaut worden nach allen gesetzlichen Vorschriften. 2013 sei das gekommen mit dieser Bewegungsfreiheit der Schweine, was ja auch sehr zu begrüßen gewesen sei. Man kenne natürlich die Familie und die Familiensituation. Und auch die Nachfolge im Betrieb sei nicht geregelt gewesen, ob es da weitergehe. Das sei dann einfach ein Zwiespalt zwischen dem Tierarzt und dem Betriebsführer gewesen. Von der Pflege der Tiere und wie die Tiere versorgt worden seien, habe das gepasst. Das sei grundsätzlich in Ordnung gewesen, da gebe es nichts zu beanstanden. Man finde in jedem Betrieb etwas. Der Zeuge habe viermal im Jahr diesen Tiergesundheitsdienst gemacht. Die Medikamentenanwenderin sei die P__ gewesen und das, was ihm vorgelegt worden sei, sei nachvollziehbar gewesen. Zum Kupieren, zum Kastrieren und zur Betäubung konnte der Zeuge keine Angaben machen. Er habe da nichts mitbekommen, weil das Medikament wurde ja auch in seiner Apotheke (Metacam) vom Bf abgeholt und daher sei das auch dokumentiert. Er sehe dann auch nicht in jedem Betrieb, ob das angewendet werde oder nicht. Das Metacam sei ein Schmerzmittel und kein Betäubungsmittel. Der Zeuge habe schon beim Bf das Bemühen gesehen, wegen dieser Bewegungsmöglichkeit der Schweine Verbesserungen zu machen. Es sei ja dann auch die Zuchtanzahl massiv reduziert worden. Der Zeuge habe sowohl O-Straße als auch C-Straße betreut und bei beiden Betrieben sei der Bf nach den Wahrnehmungen des Zeugen der Betreuer der Tiere gewesen, wobei man in einen Mastbetrieb zweimal im Jahr komme. Der Bf habe laut dem Zeugen gegen den Kannibalismus derart Maßnahmen gesetzt, dass er die Tiere mit Spray besprüht habe, damit die bitter seien. Sie hätten die Tiere dann auch mit Antibiotika behandelt. Wenn der Zeuge davon gewusst habe, seien die Verletzungen (abgebissene Schwänze etc.) auch behandelt worden. Richtig sei, dass der Zeuge zur Zeugin G__ bei der Kontrolle am 14.05.2024 gesagt habe, dass der Bf noch immer für die Mastschweine zuständig sei. Das sei die Information gewesen, die auch der Zeuge gehabt habe. Der Zeuge habe nicht das Gefühl gehabt, dass es immer schlechter geworden sei, dass es keine Verbesserung gegeben habe beim Bf. Es seien gewisse Umbaumaßnahmen, die möglich gewesen seien, durchgeführt worden. Es sei Spielzeug zur Verfügung gestellt worden. Er habe daher schon sehr wohl das Gefühl gehabt, dass etwas besser geworden sei beim Bf. Der Zeuge führte weiters aus, dass für ihn ab 01.02.2024 Ansprechpartner für die Zuchtsauen sein Sohn, der F__, gewesen sei. Aber das sei ja ein Miteinander, der Bf habe auch

noch gearbeitet im Stall. Wenn es ein Problem gegeben habe, sei der Bf genauso am Betrieb gewesen wie der Martin. Der Betrieb sei seit 01.02.2024 auf Rechnung der Tochter des Bf geführt. Nach dem Wissensstand des Zeugen übe der Bf mit Ausnahme von Reparaturmaßnahmen seit 14.05.2024 keine Tätigkeiten mehr im Betrieb aus. Am 14.05.2024 habe der Zeuge die beanstandeten Tiere das erste Mal bei dieser Kontrolle gesehen, auch wenn grundsätzlich die Visite an diesem Tag ausgemacht gewesen sei. Nach den Kontrollen am 14.05.2024 hätten Nottötungen durchgeführt werden müssen.

II.3.2. Die Feststellung, wonach ab 01.02.2024 bis zum 14.05.2024 die Betreuung und Versorgung der Mastschweine am Betrieb E-Straße weiterhin vom Bf durchgeführt wurde, gründet auf der Aussage der Zeugin G___, wonach bis zum 14.05.2024 der Bf für die Tiere verantwortlich gewesen sei. Als bei der Kontrolle in O-Straße am 14.05.2024 Mängel bei den Mastschweinen festgestellt worden seien, sei den Kontrollorganen eindeutig kommuniziert worden, dass die noch immer vom Bf betreut werden würden. Dies sei laut Zeugin auch so in ihrem Aktenvermerk und im Kontrollbericht, der auch von den Hauptverantwortlichen unterschrieben worden sei, dokumentiert. Damit übereinstimmend gab auch der Zeuge F___ an, dass er zur Zeugin G___ bei der Kontrolle am 14.05.2024 gesagt habe, dass der Bf noch immer für die Mastschweine zuständig sei. Das sei die Information gewesen, die auch der Zeuge gehabt habe.

Dass der Bf auch die Mastschweine am Betrieb seiner Ehegattin in C-Straße, LfBISNr.: bbb, betreute, ergibt sich ebenso aus der Aussage des Zeugen F___, wonach dieser sowohl O-Straße als auch C-Straße betreut habe und bei beiden Betrieben der Bf nach den Wahrnehmungen des Zeugen der Betreuer der Tiere gewesen sei. Dies wurde auch von der Zeugin G___ bestätigt. Die Zeugin sei nicht nur in O-Straße, sondern auch in C-Straße kontrollieren gewesen. Auch dort sei immer der Bf anwesend gewesen und habe es dort geheißen, die Betriebsführerin, die P___, gehe schon seit 8 bis 10 Jahren nicht mehr in den Stall, weil sie Asthma habe. Zudem führte auch die Zeugin Stipic, die die Kontrolle am Betrieb der Ehegattin des Bf am 26.04.2023 durchführte, aus, dass nach ihrer Einschätzung der Bf den Betrieb betreut habe. Schließlich gab auch der Bf selbst bei seiner Einvernahme in der mündlichen Verhandlung an, dass er im Betrieb seiner Gattin immer wieder mitgeholfen habe.

II.3.3. Zum in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag des Bf auf Einholung einer Auskunft aus dem Veterinärinformationssystem zum Beweis dafür, dass darin in diesem System der Bf nicht als Tierhalter ab 01.02.2024 genannt ist, ist festzuhalten, dass die belangte Behörde mit Eingabe vom 05.02.2025 die beantragten Auszüge vorgelegt hat. Diese Auszüge aus dem Veterinärinformationssystem wurden den übrigen Parteien zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt. Stellungnahmen erfolgten bis zur ggst. Entscheidung nicht. Im Übrigen sei diesbezüglich angeführt, dass das erkennende

Gericht nicht bezweifelt, dass der Bf seit 01.02.2024 nicht mehr Betriebsinhaber ist. Dies sagt jedoch nichts über die tatsächliche Betreuung der Tiere in den ggst. Betrieben aus.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 124/2024, lauten auszugsweise:

„Verbot der Tierquälerei

§ 5. (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

[...]

13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;

[...]

Verbot der Tierhaltung

§ 39. (1) Die Behörde kann einer Person, die vom Gericht wegen Tierquälerei wenigstens einmal oder von der Verwaltungsbehörde wegen Verstoßes gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 mehr als einmal rechtskräftig bestraft wurde, die Haltung und Betreuung von Tieren aller oder bestimmter Arten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer verbieten, soweit dies mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei oder ein Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 in Zukunft voraussichtlich verhindert wird. Dies gilt in gleicher Weise, wenn die Bestrafung nur wegen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit unterblieben oder die Staatsanwaltschaft auf Grund diversioneller Maßnahmen (§ 198 StPO) von der Strafverfolgung zurückgetreten ist.

(2) Die Behörde kann ein solches Verbot lediglich androhen, wenn dies voraussichtlich ausreicht, um die betreffende Person in Zukunft von einer Tierquälerei oder von einem Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 abzuhalten.

[...]“

III.2.1. Voraussetzung für die Verhängung bzw. Androhung eines Tierhaltungsverbotes ist das Vorliegen einer Anlasstat iSd § 39 Abs 1 TSchG.

Liegt eine solche Anlasstat vor, hat die Behörde eine Prognose dahingehend zu erstellen, ob aufgrund des bisherigen Verhaltens des/der Betroffenen ein Tierhaltungsverbot erforderlich ist, damit eine Tierquälerei bzw. weitere Verstöße gemäß §§ 5 bis 8 und 8b TSchG in Zukunft voraussichtlich verhindert werden oder ob die Androhung eines Tierhaltungsverbotes voraussichtlich ausreicht, um die betreffende Person von derartigen Verstößen in Zukunft abzuhalten (vgl.

Herbrüggen/Wessely, Österreichisches Tierschutzrecht³ [2020] TSchG § 39 Anm 5).

Entgegen dem Beschwerdevorbringen, wonach der Bf seinen landwirtschaftlichen Betrieb samt Schweinehaltung am 01.02.2024 seiner Tochter übergeben habe und daher nicht Adressat des angefochtenen Tierhaltungsverbotes sein könne, verlangt § 39 Abs 1 TSchG nicht, dass eine Person aktuell Tierhalter ist. Entscheidungsrelevant ist, ob bei Vorliegen einer Anlasstat die gemäß der zitierten Bestimmung anzustellende Prognose ergibt, dass aufgrund des bisherigen Verhaltens der betreffenden Person ein Tierhaltungsverbot erforderlich ist, damit eine Tierquälerei bzw. weitere Verstöße gemäß §§ 5 bis 8 TSchG durch diese Person in Zukunft voraussichtlich verhindert werden.

III.2.2. Vor Erlassung des ggst. Tierhaltungsverbotes wurde das gegen den Bf eingeleitete Strafverfahren wegen des Vergehens der Tierquälerei nach § 222 Abs 1 Z 1, § 2 StGB mit Beschluss des Landesgerichtes Wels vom 10.02.2023, GZ: 25 Hv 3/23t, gemäß § 199 iVm § 200 Abs 5 StPO endgültig eingestellt (Diversion). Zudem wurde der Bf mittlerweile dreimal wegen Übertretungen des § 5 Abs 1 TSchG rechtskräftig bestraft. Die Voraussetzung des Vorliegens einer Anlasstat iSd § 39 Abs 1 TSchG ist damit jedenfalls erfüllt, weshalb nunmehr die Prognose gemäß § 39 Abs 1 TSchG zu erstellen ist.

III.2.3. Am Betrieb des Bf in O-Straße und auch am Betrieb seiner Ehegattin, deren Schweine ebenfalls vom Bf betreut wurden, erfolgten laut vorgelegtem Behördenakt seit Dezember 2022 regelmäßig behördliche Kontrollen der Tierhaltung, bei denen die unter Punkt II.2. angeführten Mängel festgestellt wurden. Die Schweine des Bf wiesen bei den Kontrollen teils hochgradige Lahmheiten, offene blutende Wunden, massive durch Kannibalismus verursachte Schwanzverletzungen, bei denen teilweise der ganze Schwanz des Tieres fehlte, und Technopathien durch die Haltung in Einzelständen auf. Es wurden Ferkel in sehr schlechtem Allgemeinzustand, lebensschwache Ferkel und ein Ferkel in J__ vorgefunden. Vor allem aber zog sich durch sämtliche Kontrollen die fehlende Versorgung und Unterbringung dieser teils schwer verletzten und kranken Tiere. In diesem Zusammenhang schilderten auch die einvernommenen Amtstierärztinnen, die Kontrollen an den ggst. Betrieben durchführten, dass sie erschüttert und schockiert gewesen seien. Aufgrund der festgestellten Mängel wurden über den Bf wegen Zufügung von Schmerzen und Leiden durch Unterlassung einer entsprechenden Versorgung und Betreuung verletzter und kranker Schweine mehrere Geldstrafen verhängt, von den einschreitenden Amtstierärztinnen und der Behörde wiederholt Mängelbehebungsaufträge erteilt und zuletzt am 17.03.2023 ein Tierhaltungsverbot angedroht (eine bereits zuvor erfolgte Androhung vom 19.12.2022 wurde mangels Anlasstat vom Verwaltungsgericht aufgehoben). Zudem wurde gegen den Bf ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Vergehens der Tierquälerei eingeleitet, das schließlich

aufgrund diversioneller Maßnahmen eingestellt wurde. Trotz dieser Bestrafungen und vor allem der im Behördenakt dokumentierten umfangreichen Verbesserungsaufträge, in denen dem Bf die vom Gesetz geforderten und bei der Schweinehaltung durch den Bf fehlenden Haltungs- und Betreuungsbedingungen immer wieder umfangreich erläutert wurden, zeigte sich in Bezug auf die Versorgung und Betreuung – auch durch Beiziehung eines Tierarztes sofern erforderlich – keinerlei Verbesserung. Auch die Zeugin G__ gab an, dass sie bei der Behandlung von kranken und verletzten Tieren bei allen ihren Kontrollen gar keine Verbesserung gesehen habe, weil nach jeder Kontrolle seien Schweine notzutöten gewesen. Das Gericht verkennt nicht, dass der Bf zum Ende der Kontrollen hin in Bezug auf das fehlende Beschäftigungsmaterial und die Gruppenhaltung bemüht war, den Verbesserungsaufträgen der Behörde zu entsprechen. Der Bf stellte seinen Schweinen entsprechendes Beschäftigungsmaterial zur Verfügung, erwarb ein entsprechendes Schwanzkupiergerät und nahm Anpassungen seiner Stallungen in Hinblick auf die geforderte Gruppenhaltung vor. Wie jedoch dem vorgelegten Verwaltungsakt entnommen werden kann, wurde eine dem Gesetz entsprechende Gruppenhaltung vom Bf nie umgesetzt. Abgesehen von diesen teilweisen Verbesserungen war jedoch das Hauptproblem der unterlassenen Betreuung und Versorgung verletzter und kranker Tiere durch den Bf bei allen bis zum 14.05.2024 durchgeführten Kontrollen unverändert vorhanden. Für das Gericht besteht aufgrund der Zeugenaussagen zudem kein Zweifel, dass der Bf auch am 14.05.2024 noch die Mastschweine in O-Straße versorgt bzw. betreut hat, wobei hier wieder Schweine mit massiven, durch Kannibalismus verursachten Schwanzverletzungen, hochgradig nekrotischen tiefgehenden Wunden und Lahmheiten festgestellt werden konnten. Eine entsprechende Behandlung und Betreuung der Tiere durch den Bf fand wiederum nicht statt. Wenn der Zeuge F__ demgegenüber angab, dass Kannibalismus in sehr vielen Betrieben vorkomme, der Bf die Tiere zur Verhinderung des Kannibalismus mit bitterem Spray besprüht habe, die Pflege bzw. Versorgung der Tiere gepasst hätten und er durchaus das Gefühl habe, dass es Verbesserungen bei der Schweinehaltung durch den Bf gegeben habe, ist darauf hinzuweisen, dass dem Bf fallbezogen nicht vorrangig vorgeworfen wird, dass er keine ausreichenden Maßnahmen gegen Kannibalismus gesetzt habe, sondern dass er es unterlassen hat, insbesondere aufgrund des Kannibalismus verletzte und kranke Tiere ausreichend zu versorgen. Die Aussage des Zeugen, dass diesbezüglich Verbesserungen eingetreten seien, ist durch die in den Aktenvermerken und Kontrollberichten dokumentierten Verletzungen der Tiere und deren unterlassenen Behandlung bzw. Versorgung eindeutig widerlegt.

Die in acht aufeinander folgenden Kontrollen dokumentierten schweren Verletzungen der vom Bf betreuten Schweine und die trotz Bestrafungen, Maßnahmenbescheiden und gerichtlichem Strafverfahren wegen Tierquälerei immer wieder fehlende Betreuung und Versorgung verletzter und kranker Tiere durch den Bf lassen darauf schließen, dass der Bf im Hinblick auf seine bisherigen

tierschutzrechtlichen Verfehlungen nicht das notwendige Problembewusstsein bzw. die gewünschte Einsicht zeigt, zumal auch die Zeugin G__ in der mündlichen Verhandlung angab, dass beim Bf das Grundverständnis für die Versorgung dieser Tiere einfach gefehlt habe und sei nach Ansicht der Zeugin beim Bf kein Verständnis da gewesen, dass die Kastration eines Ferkels ohne Betäubung Schmerzen und Leiden verursache. Ebenso gab die Zeugin Stipic an, dass der Bf bei einem von ihr beanstandeten Tier hätte sehen müssen, dass es Schmerzen, Leiden, Schäden aufweise. Dies hätte auch ein Laie feststellen können. Zusammengefasst hat der Bf laut den übereinstimmenden Aussagen der Zeuginnen einfach nicht gesehen bzw. erkannt, dass die festgestellten Verletzungen und Zustände mit Schmerzen für die Tiere verbunden waren. Die Uneinsichtigkeit bzw. das fehlende Problembewusstsein des Bf in Bezug auf seine mangelhafte Tierhaltung spiegelte sich auch in seinen eigenen Aussagen in der mündlichen Verhandlung wider, wonach er befragt, warum er die Schwänze von Ferkel ohne Schmerzbehandlung mit einer Zange kupiert habe, aussagte, dass er das nicht anders gekannt, das 35 Jahre so gemacht und es nie Probleme gegeben habe. Zudem habe er nicht gewusst, dass er nicht mit einer Zange kupieren dürfe (vgl. Kontrolle vom 20.11.2023). Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, dass der Bf mit Schreiben der belangten Behörde vom 22.03.2023 ausführlich über das ordnungsgemäße Kupieren informiert wurde. Auch lässt es auf eine gewisse Rücksichtslosigkeit schließen, wenn 3 Wochen alte Ferkel ohne Betäubung kastriert werden, da einem Landwirt, der Jahrzehnte lang Schweine im Haupterwerb züchtet, bekannt sein muss, dass diese Vorgangsweise unzulässig ist. Im Ergebnis ist daher nach Ansicht des Gerichts – auch wenn der Bf seine Tierhaltung mittlerweile aufgegeben hat – ein Verbot der Haltung und Betreuung von Schweinen betreffend den Bf erforderlich, damit Verstöße gegen die §§ 5, 6, 7, 8 oder 8b TSchG oder eine Tierquälerei durch ihn in Zukunft voraussichtlich verhindert werden.

Angesichts der Anzahl von acht tierschutzrechtlichen Kontrollen samt Mängelbehebungsaufträgen, die hinsichtlich der Betreuung und Versorgung kranker und verletzter Tiere keine Verbesserung beim Bf nach sich zogen und der massiven festgestellten Verstöße gegen § 5 Abs 1 TSchG durch den Bf erscheint auch die Verhängung eines dauerhaften Tierhaltungs- bzw. betreuungsverbotes erforderlich, um künftige Verstöße gegen § 5 TSchG durch den Bf zu verhindern. Dies zumal auch nicht auszuschließen ist, dass der Bf im Falle einer erneuten Betreuung von Schweinen (wenn auch nur aushilfsweise im Rahmen des Familienbetriebs) aufgrund seines fehlenden Problembewusstseins in Hinblick auf das Vorliegen von Schmerzen bei Tieren weiterhin Tieren, allenfalls auch durch andere Verhaltensweisen als den bislang von den Amtstierärztinnen bei den Kontrollen aufgezeigten (Kupieren/Kastrieren ohne Schmerzmittel/Betäubung, keine Versorgung von massiven offenen Wunden, Lahmheiten etc.), Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen könnte.

Mit einer (weiteren) bloßen Androhung des Tierhaltungsverbotes kann künftigen Verstößen gegen §§ 5, 6, 7, 8 oder 8b TSchG oder einer Tierquälerei nicht entgegengewirkt werden, zumal aktenkundig trotz zweimaliger Androhung eines Tierhaltungsverbotes (auch wenn eine Androhung aufgehoben wurde), umfangreicher Mängelbehebungsaufträgen, dreimaliger Bestrafungen des Bf wegen Übertretungen nach § 5 Abs 1 TSchG und eines Strafverfahrens wegen Tierquälerei, das aufgrund von Diversion eingestellt wurde, erneut massive Missstände in der Tierhaltung des Bf festgestellt wurden. Ein Bemühen des Bf zur Herstellung einer konformen Tierhaltung in Bezug auf die Betreuung und Versorgung verletzter und kranker Schweine ist für das erkennende Gericht nicht ersichtlich.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das vorliegende Erkenntnis gründet maßgeblich auf einer Prognoseentscheidung, die das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund von Schlussfolgerungen aus dem festgestellten Sachverhalt und beweismäßig Überlegungen getroffen hat, zu deren Überprüfung der Verwaltungsgerichtshof im Allgemeinen nicht berufen ist (vgl. dazu etwa VwGH 18.05.2018, Ra 2018/01/ 0027). Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage, die über den entschiedenen Einzelfall hinausgeht, vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner